



Wir machen  
Studenten.

Rechtsanwälte  
Dr. Heinze & Partner

# Studienplatzklage *kompakt*

*Herausgegeben von:  
Rechtsanwalt und  
Fachanwalt für Verwal-  
tungsrecht  
Dr. iur. Arne-Patrik Heinze  
LL.M. und  
Rechtsanwalt Henning Heinze*

# Inhaltsverzeichnis

§ 1	Einleitung	1
§ 2	Begriff der Studienplatzklage	2
§ 3	Stellenwert der Abiturnote	3
§ 4	Erfolgsaussichten bei der Studienplatzklage	4
§ 5	Bewerbung bei der Studienplatzklage	7
§ 6	Dauer der Studienplatzklage	10
§ 7	Quereinstieg / Wechsel ins höhere Fachsemester	11
§ 8	Teilstudienplatz und Zweitstudium	14
§ 9	Studienplatzklage Zweitstudium	15
§ 10	Bachelorstudienplatzklage	16
§ 11	Masterstudienplatzklage	17
§ 12	Studienplatzklage Hochschulstart	20
§ 13	Prüfungsanfechtung Eignungstest	22
§ 14	Fristen	23
§ 15	Kosten	24
§ 16	Studienplatzklage AStA	25
§ 17	FAQ – Frequently Asked Questions	27

3. Auflage 2020 / 2021

© Dr. iur. Arne-Patrik Heinze LL.M., Henning Heinze 2020 / 2021

Das vorliegende Werk ist in all seinen Teilen urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte vorbehalten, insbesondere das Recht der Übersetzung, des Vortrags, der Reproduktion, der Vervielfältigung und der Speicherung in elektronischen Medien. Die Vervielfältigung zu privaten Zwecken ist gestattet.

Ungeachtet der Sorgfalt, die auf die Erstellung von Texten und Abbildungen verwendet wurde, können weder die Autoren, noch die Herausgeber oder Übersetzer für mögliche Fehler und deren Folgen eine juristische oder irgendeine andere Haftung übernehmen.

Fotonachweise in der Reihenfolge der Verwendung:

© Syda Productions / artmim / contrastwerkstatt / vadymvdrobot / Sergey Nivens / vadymvdrobot / nikolas\_jkd / Westend61 / opolja / Milles Studio / vadymvdrobot / pathdoc - Fotolia

## § 1 Einleitung



**D**ie Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber mit einem sehr guten Abitur steigt zunehmend, denn gute Abiturnoten werden mittlerweile inflationär vergehen. Hinzu kommt, dass es heute pro Jahrgang mehr Abiturienten als noch vor einigen Jahren gibt. Daraus resultiert, dass sich auf die nahezu gleich gebliebene und zum Teil aus Kostengründen sogar verringerte Anzahl der Studienplätze pro Jahrgang deutlich mehr Abiturienten mit sehr guten Noten bewerben. Das führt dazu, dass selbst Bewerber mit einem Einser-Abitur keine Garantie mehr haben, dass sie ihren Wunschstudienplatz erhalten. Selbst wenn die Bewerber ihn erhalten, erfolgt die Zuweisung des Studienplatzes jedenfalls nicht immer an der Universität ihrer Wahl. Die sogenannte Studienplatzklage ist - insbesondere in den Studiengängen **Humanmedizin, Zahnmedizin, Tiermedizin, Pharmazie** und **Psychologie** - seit Jahrzehnten eine Möglichkeit, diese hohen Zulassungsvoraussetzungen zu umgehen. Für die Universitäten bedeutet dieses Verfahren einen erheblichen Aufwand. Deshalb versuchen sie rechtliche Wege zu finden, um Studienplatzklagen bereits im Vorfeld entgegenzuwirken. Diese Entwicklung führt dazu, dass es zunehmend wichtiger wird, bereits vor der

**innerkapazitären Bewerbung** nach einem **auf Studienplatzklagen spezialisierten Fachanwalt für Verwaltungsrecht** zu suchen, um sich erfolgreich einklagen zu können. Als **bundesweit tätige Rechtsanwälte für Studienplatzklagen** werden **Dr. Heinze & Partner** Ihnen helfen, Ihre Erfolgchancen zu optimieren, denn die Studienplatzklage ist ein sehr komplexes Feld, das ein **Rechtsanwalt für Studienplatzklagen** anders als zum Beispiel ein AstA zu durchblicken vermag.

Der rechtliche Rahmen der Studienplatzklage basiert auf der in Artikel 12 des Grundgesetzes festgelegten **freien Berufswahl**. Sie wird durch den sogenannten Numerus Clausus in vielen Studiengängen eingeschränkt. Diese Einschränkung ist nur insoweit verfassungskonform, als die Universitäten bzw. Hochschulen ihre Kapazitäten an Studienplätzen vollständig ausgeschöpft haben.

Hier wird mit der **außerkapazitären Studienplatzklage** zum **Einklagen eines Studienplatzes** angesetzt. Es ist insoweit das Ziel der Rechtsanwälte Dr. Heinze & Partner, im Laufe des Verfahrens aufzudecken, dass die Universität bzw.

Hochschule ihre **Kapazitäten falsch berechnet** und somit nicht voll ausgeschöpft hat. Deshalb wird die **außerkapazitive Studienplatzklage** auch Kapazitätsklage genannt. Dr. Heinze & Partner führen aber auch **innerkapazitive Studienplatzklagen**, bei denen es um die Rechtmäßigkeit der Studienplatzvergabe aufgrund des vom Bundesverfassungsgericht in seiner **aktuellen Rechtsprechung** vorgegebenen Kriteriums der **Eignung** geht. Im Rahmen der auf der Eignung

basierenden innerkapazitären Studienplatzvergabe können Aspekte wie die **Abiturnote**, ein **Eignungstest**, eine **abgeschlossene Berufsausbildung**, **Berufserfahrung**, **wissenschaftliche Publikationen** sowie ein **Auswahlgespräch** maßgeblich und für eine **innerkapazitive Studienplatzklage** relevant sein. Die Termini Studienplatzklage und Studienklage werden synonym verwendet. Die meisten **Studienplatzklagen** gibt es für die **Studiengänge Medizin, Zahnmedizin, Tiermedizin, Pharmazie und Psychologie**.

## § 2 Begriff der Studienplatzklage



**W**as genau bedeuten die Termini „**Studienplatzklage**“ oder auch „**Kapazitätsklage**“ denn nun eigentlich? Es handelt sich, obwohl auch Dr. Heinze & Partner die Begriffe der Einfachheit halber in ihrem Info-Material verwenden, nur selten ausschließlich um eine „Klage“.

Es geht nur sekundär um das „**Einklagen**“ eines **Studienplatzes**. Primär geht es regelmäßig um einen Antrag beim Verwaltungsgericht, der darauf gerichtet ist, dass dem Antragssteller im einstweiligen Rechtsschutz mittels einer einstweiligen Anordnung ein **außerkapazitärer** oder ein **innerkapazitärer Studienplatz** zugesprochen wird.

**Außerkapazitär** ist eine **Studienklage**, wenn im Verfahren darauf hingearbeitet wird, dass das Gericht Studienplätze freigibt, die die Universitäten bzw. Hochschulen bei ihren ursprünglichen Berechnungen fälschlicherweise nicht mit einbezogen haben. Sie wird auch Kapazitätsklage genannt. **Eine innerkapazitive Studienklage** bedeutet, dass eine fehlerhafte Vergabe im Rahmen der von den Hochschulen bzw. Universitäten vergebenen Studienplätze geltend gemacht wird. Insbesondere im Rahmen **medizinischer Studiengänge** wie **Medizin** und **Zahnmedizin**, führen **Dr. Heinze & Partner** auch vielfach **Studienplatzklagen in höhere Semester** durch

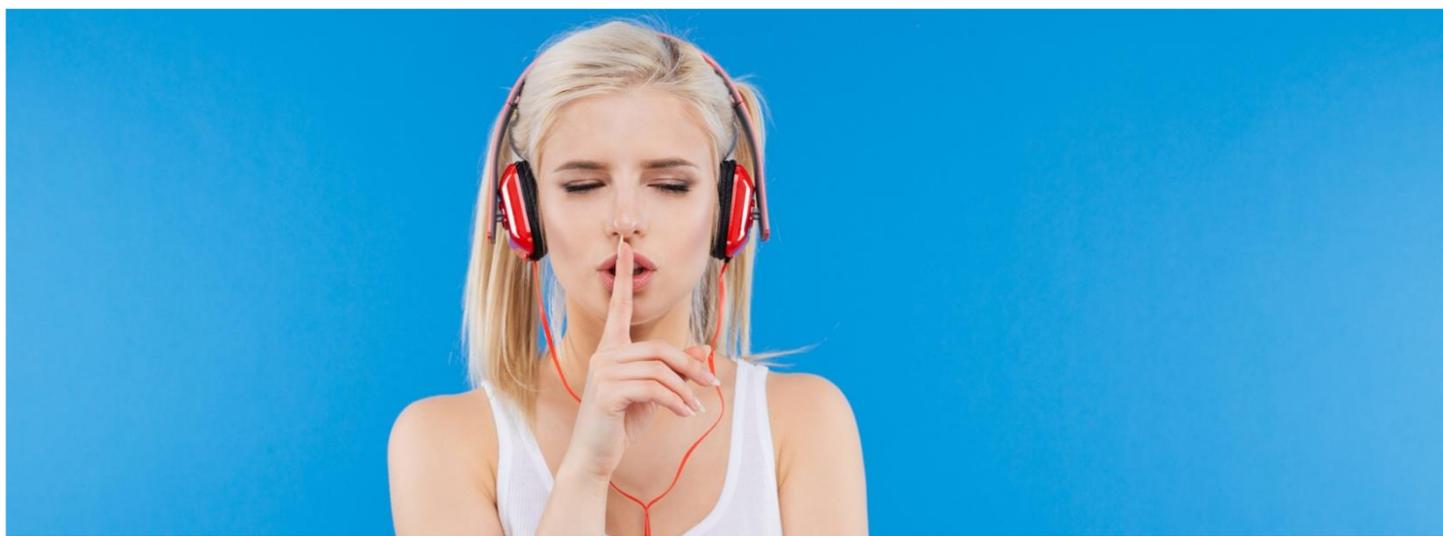
(so genannter Quereinstieg oder Hochschulwechsel).

Eine **Studienplatzklage** im (Hauptsacheverfahren) ist nur notwendig, wenn der Bewerber gerichtlich einen der sogenannten **innerkapazitären** – also einen von der Universität fehlerhaft vergebenen – **Studienplätze** begehrt bzw. der Verfristung der Hauptsache entgegengewirkt werden muss, weil ein Widerspruchsverfahren zum Beispiel entbehrlich bzw. ein **außerkapazitärer universitärer Antrag bereits abgelehnt** bzw. ein diesbezüglicher Widerspruch zurückgewiesen worden ist. Die Klage bzw. ein Antrag bezüglich eines innerkapazitären Studienplatzes führen zunehmend zum Erfolg und werden auch im Hinblick auf die aktuellen verfassungsrechtlichen Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts.

Zudem ist es sinnvoll, die Freigabe so genannter **außerkapazitärer Studienplätze** zu verlangen.

Es werden häufig zu Unrecht nicht freigegebene Studienplätze aufgedeckt. Diese entsprechen im Umfang allerdings nicht der Zahl der vorhandenen **innerkapazitären Studienplätze**. Oft werden die **zwischen den Antragstellern bei den Verwaltungsgerichten** zu vergebenden Studienplätze **verlost**, wenngleich aufgrund der **aktuellen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts** zu Art. 12 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 3 Abs. 1 GG zum zentralen Eignungskriterium bei der **außerkapazitären Studienplatzvergabe** im Rahmen der Gerichtsverfahren mittlerweile zunehmend **innerkapazitäre Eignungskriterien** maßgeblich sind. **Dr. Heinze & Partner als auf Studienplatzklagen spezialisierte Rechtsanwälte** haben insbesondere bei **frühzeitiger Mandatierung** Möglichkeiten, aufgrund ihrer **wissenschaftlichen Fachkenntnisse** diverse Faktoren zu beeinflussen und eine **zielführende Strategie** zu entwickeln und Ihre Chancen dadurch erheblich zu erhöhen.

## § 3 Stellenwert der Abiturnote



Eine häufig gestellte Frage in der **Erstberatung bei den Rechtsanwälten Dr. Heinze & Partner** ist, ob bzw. wie die **Erfolgschancen der Studienplatzklage** durch die Abiturnote beeinflusst werden.

Die Abiturnote hat zunächst keinen Einfluss darauf, ob dem Bewerber der Weg zum Verwaltungsgericht geöffnet ist. Das Recht den Studienplatz einzuklagen ergibt sich aus Art. 12 Abs. 1 GG

i.V.m. Art. 3 Abs. 1 GG als so genanntes **derivatives Leistungsrecht**. des Grundgesetzes und setzt lediglich voraus, dass der Bewerber die Hochschulreife erlangt hat.

Zudem ist Abiturnote bei der Entscheidung der Verwaltungsgerichte über die **Vergabe der außerkapazitären Studienplätze** allenfalls maßgeblich, wenn das Verwaltungsgericht außerkapa-

zitäre Studienplätze nicht verlosen lässt. Die Gerichte neigen **überwiegend** dazu, freie Studienplätze im **Losverfahren** zu vergeben, wobei die **Losverfahren** als solche **rechtlich überprüfbar** sind. Der Hintergrund ist wenig spektakulär - ein Losverfahren stellt beim

**Einklagen eines Studienplatzes** einen geringen Verwaltungsaufwand dar.

Für Bewerber mit guten Abiturnoten, die nur knapp den Numerus Clausus verfehlen, mag dies zunächst eine Enttäuschung sein - für Bewerber mit schlechteren Abiturnoten ist es wohl zunächst ein Grund zum Aufatmen, weil die **Erfolgschancen für eine Studienplatzklage** durch die Gerichtspraxis **exorbitant erhöht werden**. Die

**Rechtsanwälte für Studienplatzklagen Dr. Heinze & Partner** entwickeln aber für diejenigen, die relativ gute Abiturnoten haben, eine Strategie, bei der ihre gute Abiturnote positiv berücksichtigt werden, indem zum Beispiel Universitäten verklagt werden, die **Verwaltungsgerichten** zugewiesen sind, welche außerkapazitären Studienplätze anhand innerkapazitärer Kriterien vergeben.

Somit zeigt sich, dass die Abiturnote selten eine entscheidende Rolle spielt. Ihr **Spezialist für Studienplatzklagen** hat jedoch die Möglichkeit, bereits durch eine **gezielte Bewerbungsstrategie im Vorfeld**, Sie vorteilhaft zu positionieren.

## § 4 Erfolgsaussichten bei der Studienplatzklage



**D**er Erhalt eines Studienplatzes kann auch beim **Einklagen des Studienplatzes** nicht garantiert werden. Wer behauptet, dass ein **Anwalt für Studienplatzklagen** Sie sicher ins Studium einklagen kann, hat entweder keinerlei Erfahrung im Bereich der so genannten Studienplatzklagen, oder aber er lügt sie an und will schlichtweg um jeden Preis sein Honorar verdienen. Selbst die Nennung einer konkreten Erfolgswahrscheinlichkeit ist unseriös, weil es Faktoren wie die Zahl der Antragsteller beim Gericht gibt, die entscheidend, jedoch im Vorfeld unbekannt ist. Die Berufung auf eigene manipulierte Statistiken ist erst recht unseriös.

Grundsätzlich gilt, dass die **Erfolgschancen für eine Studienklage besonders hoch** sind, wenn Sie sich **vor der innerkapazitären Bewerbung bei den auf Studienplatzklagen spezialisierten Rechtsanwälten Dr. Heinze & Partner** melden. Nur so können Dr. Heinze & Partner sicherstellen, dass Hochschulen bzw. Universitäten ausgewählt werden, bei denen Sie eine realistische Chance haben und - besonders wichtig - keine Fristen versäumen.

Bei der **Vergabe der Studienplätze** im Rahmen einer **außerkapazitären Studienplatzklage**

spielen viele Faktoren eine Rolle. Die wohl wichtigsten Eckpunkte sind die Anzahl der Antragsteller, die Auswahl der richtigen Hochschulen bzw. Universitäten basierend auf dem Fachwissen der Anwälte Dr. Heinze & Partner sowie das eigene Finanzbudget. Unstrittig ist, dass mit sinkender Anzahl der Antragsteller auch die eigenen **Erfolgsaussichten beim Einklagen eines Studienplatzes** steigen, denn oft werden die vom Verwaltungsgericht freigegebenen Plätze im Losverfahren vergeben.

Dr. Heinze & Partner können aufgrund ihres Fachwissens diverse Faktoren gegeneinander abwägen, die zum Beispiel für die Auswahl der Universitäten bzw. Hochschulen von Bedeutung sind, und können somit Ihre **Chancen beim Einklagen an der Universität** erhöhen. Dabei passen Dr. Heinze & Partner diese Strategie natürlich Ihrem Budget an. Sicherlich ist es so, dass Ihre Chancen mit der Anzahl der zu verklagenden Universitäten steigen. Insbesondere bei **Studienplatzklagen Medizin** oder **Studienplatzklagen Zahnmedizin** kann es sinnvoll sein, bei 10-15 oder mehr Universitäten einen Antrag zu stellen und somit an deutlich mehr **Vergabeverfahren der Studienplatzklagen** teilzunehmen, als Antragsteller, die nur 2-3 Anträge stellen. Die Anzahl der zu verklagenden Universitäten hängt aber vom Einzelfall ab. Es kann manchmal auch sinnvoll sein, nur 6 Universitäten zu verklagen, zumal letztlich auch das Budget der Mandanten entscheidend ist. **Dr. Heinze & Partner** werden beim **Einklagen ins Studium** für Sie das Optimum herausholen. Sollten Sie nur einen Antrag stellen wollen, werden Dr. Heinze & Partner die erfolversprechendste Universität bzw. Hochschule für Sie herausuchen und mit Ihnen hoffen, dass in der ersten Gerichtsinstanz im Falle eines Losverfahrens Losglück hinzukommt. Auch im Rahmen einer etwaigen zweiten Gerichtsinstanz werden **Dr. Heinze & Partner als Anwälte für Studienplatzklagen** ebenfalls dezidiert wissenschaftlich vortragen, und so versuchen, einen – zunächst vorläufigen – Studienplatz für sie zu erstreiten.

Die Erfolgsaussichten Ihrer Studienplatzklage können sich insbesondere bei **Studienplatzklagen Medizin** und **Studienplatzklagen Zahnmedizin** deutlich erhöhen, wenn Sie neben den Studienplatzklagen ins erste Fachsemester ein **Studium im Ausland** beginnen und im Falle des Unterliegens bei einer **Studienplatzklage ins erste**

**Fachsemester** nach der Aufnahme des Studiums im Ausland wieder **nach Deutschland zurückwechseln**, indem Sie sich nach **Anrechnung der im Ausland erbrachten Studienleistungen in ein höheres Studiensemester einklagen (so genannter Quereinstieg)**. Der so genannte **Quereinstieg** verbessert Ihre Chancen insbesondere in **medizinischen Studiengängen** deutlich.

Ihre Chancen steigen im Laufe des Verfahrens, denn nicht jeder Antragsteller geht beim **Einklagen ins Studium** über die erste Instanz hinaus und wendet die Zeit und die finanziellen Mittel auf, um im Falle des Unterliegens beim Verwaltungsgericht in der Beschwerdeinstanz beim Obergericht bzw. Verwaltungsgericht bzw. Verwaltungsgerichtshof doch noch an einen Studienplatz zu gelangen.

Sowohl die Anzahl der Bewerber als auch die genaue Anzahl freier Studienplätze ist im Voraus kaum berechenbar. Jegliche Pauschalisierung durch zum Beispiel irgendeine App zur Berechnung ist unpräzise und letztlich unseriös. Sicherlich ist es für **Dr. Heinze & Partner als Rechtsanwälte für Studienplatzklagen** möglich, die Zahlen der vorherigen Jahre zu betrachten und es gibt auch **strategische Erwägungen**, die **Dr. Heinze & Partner** nicht preisgeben. Letztlich kommt es bei **außerkapazitären Studienplatzklagen** aber auf die **Kapazitätsberechnungen der Hochschulen im aktuellen Semester** an. Diese werden in der Regel erst zugänglich gemacht, wenn die **Gerichtsverfahren zum Einklagen ins Studium** begonnen haben. Gleiches gilt für das „Wie“ im Rahmen einer **innerkapazitären Studienplatzklage**.

Es muss zudem stets zwischen den **Studienplatzklagen ins 1. Fachsemester** und den **Studienplatzklagen ins höhere Fachsemester unterschieden** werden. Die Zahlen der Bewerber für die höheren Fachsemester sind in der Regel geringer und die **Erfolgsaussichten zum Einklagen an der Universität steigen somit**. Deshalb ist der Erwerb anrechenbarer Leistungen im Ausland oder aber im Inland bei einem artverwandten Studiengang stets vorteilhaft.

Für einzelne Studiengänge gilt Folgendes:

## 1. Studienplatzklage Humanmedizin und Studienplatzklage Zahnmedizin

Studienplatzklagen Humanmedizin und Studienplatzklagen Zahnmedizin können ins 1. Fachsemester und ins höhere Fachsemester sinnvoll sein.

### a) Studienplatzklage Humanmedizin und Studienplatzklage Zahnmedizin ins 1. Fachsemester

Im Bereich der **Studienklagen Humanmedizin** und der **Studienklagen Zahnmedizin** ist generell davon auszugehen, dass die Chancen, einen **Studienplatz einzuklagen**, ins erste Fachsemester etwas geringer als beim **Einklagen eines Studienplatzes Medizin oder Zahnmedizin** in ein höhere Fachsemester sind. Das liegt daran, dass für beide Fächer mittlerweile teilweise ein Durchschnitt im Abitur von 1.0 verlangt wird, um im **regulären innerkapazitären Bewerbungsverfahren** einen Platz zu erhalten. Daraus ergibt sich, dass es für viele Bewerber nahezu unmöglich ist, einen Platz im regulären Vergabeverfahren zu erhalten. Deshalb ist die Zahl der Antragsteller, die ihren Studienplatz einklagen, nicht niedrig.

Positiv zu bewerten ist jedoch, dass die Rechtsschutzversicherungen seit dem Jahr 2010 keine Neuverträge mit kurzer Wartezeit mehr anbieten. Außerdem werden Studienplatzklagen – wenn überhaupt – in Neuverträgen nur noch in geringem Umfang versichert, weshalb Studienplatzklagen regelmäßig nicht mehr von der Rechtsschutzversicherung umfasst sind. Dies führt dazu, dass die Zahl der Antragssteller insgesamt etwas rückläufig ist, weil Studienplatzklagen ohne Rechtsschutzversicherung aus eigenen Mitteln finanziert werden müssen. Ebenso positiv für die Erfolgchancen ist die im Hinblick auf die aktuelle Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts erfolgte Neustrukturierung des innerkapazitären Vergabesystems, die aufgrund diverser neuer Angriffsflächen über Jahre neue Ansätze für **kreative Studienplatzklagen durch die auf Studienplatzklagen spezialisierten Rechtsanwälte Dr. Heinze & Partner** bieten wird.

Allerdings versuchen die Hochschulen bzw. Universitäten mit partieller Unterstützung der Verwaltungsgerichte, die Kosten der Verfahren zum **Einklagen eines Studienplatzes** zu steigern, um somit Studienplatzkläger abzuschrecken. Das ist allerdings bestenfalls beschränkt von Erfolg gekrönt.

### b) Höhere Fachsemester

Die Chancen auf den Erhalt eines Studienplatzes sind beim **Einklagen in ein höheres Fachsemester** erhöht. Das gilt insbesondere bei **Studienplatzklagen Medizin** oder **Studienplatzklagen Zahnmedizin**, bei denen ein **Einklagen in das 2. vorklinische Semester Medizin oder Zahnmedizin, das 3. vorklinische Semester Medizin oder Zahnmedizin, das 4. vorklinische Semester Medizin oder Zahnmedizin** oder **das 5. Fachsemester (1. klinisches Semester)** sinnvoll sein können. **Dr. Heinze & Partner als Anwälte für Studienplatzklagen** werden Sie **wissenschaftlich fundiert** beraten.

Eine Bewerbung ins höhere Fachsemester ist allerdings daran gebunden, dass Sie rechtzeitig Nachweise – sogenannte Anrechnungsbescheide – erbringen, um darzulegen, dass Sie aufgrund erbrachter Studienleistungen qualifiziert sind, direkt ins höhere Semester einzusteigen.

## 2. Studienplatzklage Tiermedizin

Die Anzahl von nur 5 Hochschulen in Deutschland, die Tiermedizin als Studienfach anbieten, lässt erahnen, dass das **Einklagen eines Studienplatzes im Bereich der Tiermedizin** im Verhältnis zu anderen Studiengängen besonders schwierig ist. Dabei ist die Anzahl der Antragsteller in den letzten Jahren schwankend gewesen.

## 3. Studienplatzklage Pharmazie

Verglichen mit den medizinischen Studiengängen ist die Anzahl der Antragssteller zum **Einklagen eines Studienplatzes im Bereich der Pharmazie** deutlich geringer. Wer örtlich flexibel ist, kann auch mit einer überschaubaren An-

zahl zu verklagender Universitäten mit einer **Studienplatzklage Pharmazie durch die auf Studienplatzklagen spezialisierten Dr. Heinze & Partner** erfolgreich sein. Das gilt insbesondere seit der Neustrukturierung der innerkapazitären Vergabe in Umsetzung der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, weil auch insoweit zum Beispiel ein Eignungstest von Bedeutung ist, der seinerseits prüfungsrechtlich angegriffen werden kann.

Die Erfolgchancen der **Studienplatzklage Pharmazie ins höhere Fachsemester** sind ebenfalls hoch.

#### 4. Studienplatzklage Psychologie

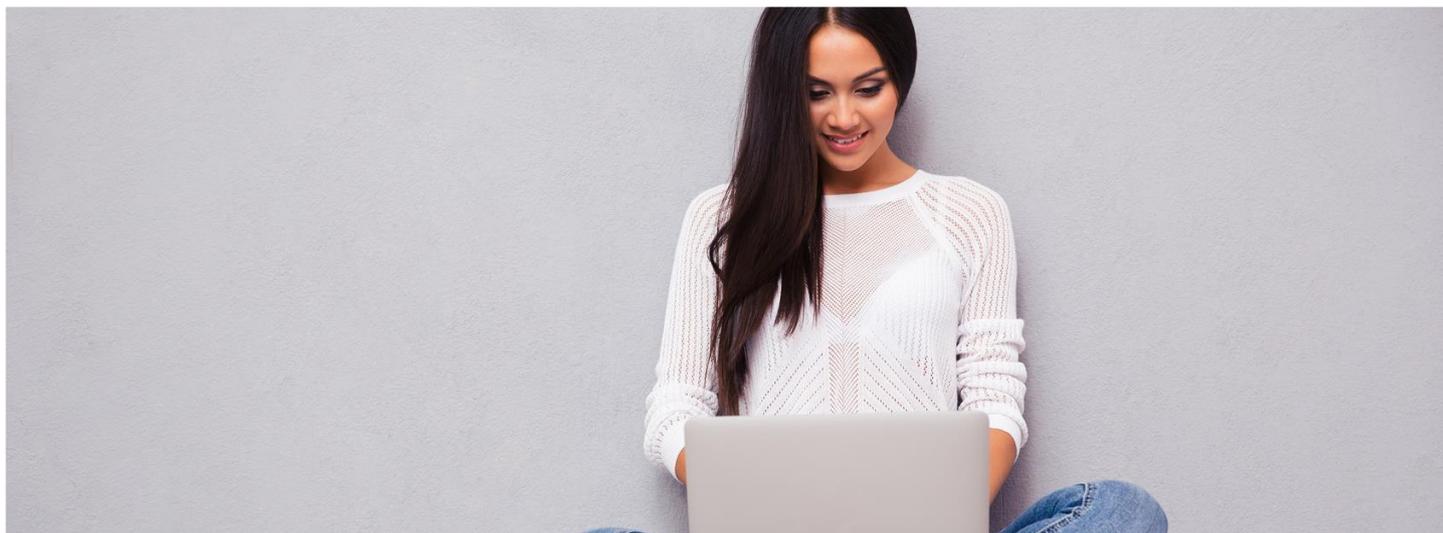
Im **Studiengang Psychologie** ist die Anzahl der Antragssteller zum **Einklagen an der Universität** deutlich geringer als im Bereich der medizinischen Studiengänge. Die Erfolgchancen der **Studienplatzklage Psychologie durch Dr. Heinze & Partner** sind deshalb vergleichsweise

hoch. Dabei ist es aber hilfreich, wenn der Antragsteller beim **Einklagen eines Studienplatzes** örtlich flexibel ist. Auch ist es häufig nicht nötig, so viele Klagen wie im Bereich der medizinischen Studiengänge anzustreben.

#### 5. Studienplatzklage sonstige Studiengänge

Im Bereich der sonstigen Studienplatzklagen wie **Studienklagen Lehramt, Studienklagen Rechtswissenschaft, Studienklagen Betriebswirtschaftslehre, Studienklagen soziale Arbeit** oder auch **Studienklagen Biologie** sind die Chancen auf den Erhalt eines Studienplatzes im Rahmen einer Studienplatzklage mit einem **Anwalt für Studienplatzklagen aus der Kanzlei Dr. Heinze & Partner** recht hoch. Es bestehen sogar Aussichten, am Wunsch-Studienort einen **Studienplatz einzuklagen**. Es bleibt aber ein großer Vorteil, wenn der Antragsteller bei einer Studienplatzklage örtlich flexibel ist und Dr. Heinze & Partner mehrere Hochschulen für ihn aussuchen können.

## § 5 Bewerbung bei der Studienplatzklage



**W**er sich für die **außerkapazitäre Studienplatzklage** bzw. die **innerkapazitäre Studienplatzklage** entscheidet, muss sich grundsätzlich zunächst regulär bei den Universitäten für einen innerkapazitären Platz bewerben. Je nach Studiengang geschieht dies direkt bei den

Hochschulen oder über die Stiftung für Hochschulzulassung.

Dabei können bereits im Rahmen der innerkapazitären Bewerbung die Erfolgchancen einer späteren außerkapazitären Studienplatzklage beeinflusst werden.

Deshalb empfehlen die auf **Studienplatzklagen spezialisierten Rechtsanwälte Dr. Heinze & Partner**, dass sich Bewerber **vor** der innerkapazitären Bewerbung an einen **Spezialisten für Studienplatzklagen** wenden und gemeinsam mit dem **Rechtsanwalt für Studienplatzklagen** eine umfassende Analyse der Wünsche und Möglichkeiten durchführen. Mittels einer individuell auf den Bewerber zugeschnittenen **Strategie** sind die **Erfolgchancen einer Studienplatzklage** erfahrungsgemäß erhöht. Insbesondere wenn der Bewerber sich für einen **Studienplatz Medizin**, einen **Studienplatz Zahnmedizin**, einen **Studienplatz Tiermedizin** oder einen **Studienplatz Pharmazie** einklagen möchte, ist es wichtig, im Vorfeld der Bewerbung bei Hochschulstart die Weichen zielorientiert zu stellen.

Nur wenige Bewerber werden in den **medizinischen Studiengängen** tatsächlich an ihrer Wunschuniversität studieren können. In sonstigen Studiengängen ist das anders. Nicht selten wird Ihnen der **Anwalt für Studienplatzklagen aus der Kanzlei Dr. Heinze & Partner** in **medizinischen Studiengängen** davon abraten, sich überhaupt an Ihrer Wunschuniversität zu bewerben, denn oft wird dies nicht zur **Strategie der Studienplatzklage** passen.

## Außerkapazitäres Behördenverfahren

Neben der **innerkapazitären Bewerbung** ist die Einleitung **außerkapazitärer behördlicher Verfahren** möglich. Sie wird von den **Rechtsanwälten für Studienklagen Dr. Heinze & Partner** vorgenommen. Diese Verfahren sind darauf gerichtet, Ihnen einen Studienplatz zuzuweisen, den die Universität bzw. Hochschule bisher nicht vergeben hat, denn die Berechnungen der Universitäten bzw. Hochschulen über die Anzahl der zu vergebenden Studienplätze sind häufig fehlerhaft. Sollten weitere Studienplätze aufgedeckt werden, stellen Sie klar, dass Sie an der Vergabe dieser Plätze teilnehmen möchten.

Die außerkapazitären Verfahren müssen fristgerecht eingeleitet werden. Dabei sind die Fristen unterschiedlich geregelt und können jederzeit verändert werden. Vertrauen Sie deshalb nicht auf Fristen-Tabellen, die Sie im Internet finden. Auch

Vorlagen für Anträge, die Sie im Internet finden, sind mit äußerster Vorsicht zu behandeln, denn es ist nicht klar, ob diese noch aktuell sind, sie auch tatsächlich zur Ihrer Konstellation passen und wie qualifiziert der Verfasser ist.

## Einverfahren Studienplatzklage 1. Gerichtsinstanz

Bereits parallel zu den **außerkapazitären Behördenverfahren** kann insoweit **einstweiliger Rechtsschutz bei den zuständigen Verwaltungsgerichten** beantragt werden – jedenfalls dann, wenn der **innerkapazitäre Ablehnungsbescheid bekanntgegeben** wurde. Dabei ist es überwiegend so, dass die Universitäten bzw. Hochschulen nicht auf die außerkapazitäre Bewerbung antworten und das ist gut, denn sollten sie einen Ablehnungsbescheid erlassen, wären **Dr. Heinze & Partner** gezwungen auf diesen Bescheid zu reagieren und ihm zu widersprechen bzw. Klage zu erheben, damit die Ablehnung nicht bestandskräftig wird. Obwohl die Universitäten den Bewerbern die Studienplatzklage tendenziell erschweren und somit verhindern wollen, dass Bewerber einen **außerkapazitären Studienplatz** im Wege der Studienplatzklage erhalten, ist es beim **Einklagen eines Studienplatzes** noch immer gängige Praxis der Universitäten bzw. Hochschulen, im **außerkapazitären behördlichen Verfahren** nicht zu reagieren. Eine Klage wegen Untätigkeit wäre insoweit zwar möglich, aber in der Regel nicht sinnvoll. Innerkapazitär werden die Behörden regelmäßig entscheiden.

In den Gerichtsverfahren der Verwaltungsgerichtsbarkeit gilt in allen Instanzen der Amtsermittlungssatz aus § 86 Abs. 1 VwGO.

Das **Verfahren der Studienplatzklage in erster Gerichtsinstanz** kann unterschiedlich ausgehen. Sollte das Gericht zu dem Ergebnis gelangen, dass außerkapazitär Studienplätze nachzuberechnen sind, kommt es zunächst darauf an, ob hinreichend Studienplätze für alle Studienplatzkläger vorhanden sind, die einen **Studienplatz einklagen**. Sollte dies der Fall sein, werden alle Antragssteller direkt zugelassen und erhalten einen (vorläufigen) Studienplatz. Reichen die Plätze nicht aus, werden die Plätze in den meisten Fällen den

Studienplatzklägern verlost. Einige Verwaltungsgerichte orientieren sich auch im Rahmen der **außerkapazitären Studienplatzvergabe** an den **innerkapazitären Kriterien**. Einige wenige Gerichte stellen auf den Zeitpunkt der außerkapazitären Bewerbung ab. Auch an dieser Stelle zeigt sich, dass die bereits bei der Bewerbung gewählte Strategie für den Erfolg der Studienplatzklage ausschlaggebend sein kann.

Die Vergabe im Rahmen der innerkapazitären Studienplatzklage erfolgt stets anhand der innerkapazitären Kriterien bezüglich des „Ob“ und bezüglich des „Wie“.

## Widerspruchsverfahren

Soweit die Hochschulen einen Ablehnungsbescheid im außerkapazitären Verfahren erlassen, müssen

Dr. Heinze & Partner fristgerecht handeln. Verfristet nämlich die Hauptsache, wird der Bescheid bestandskräftig und es kann nicht (weiter) gerichtlich vorgegangen werden. Dann wird die Studienplatzklage hinfällig. Im Hinblick auf das Vorgehen gegen einen Ablehnungsbescheid im außerkapazitären Verfahren kommt es für das weitere Vorgehen auf das jeweilige Bundesland an. Entweder ist ein Widerspruch oder es ist direkt eine Klage zu erheben. Das hängt davon ab, ob im jeweiligen Bundesland ein Widerspruchsverfahren vorgesehen ist oder nicht. Gleiches gilt im Rahmen des **innerkapazitären behördlichen Verfahrens**.

Spätestens jetzt sollten Sie sich spätestens an einen **Spezialisten für Studienplatzklagen** wenden.

## Beschwerdeverfahren

### 2. Gerichtsinstanz

Sollte der Bewerber in der ersten Gerichtsinstanz keinen Studienplatz erhalten, legen die **Rechtsanwälte für Studienplatzklagen** für unsere Mandanten **Beschwerde gegen die Beschlüsse der Verwaltungsgerichte** ein, soweit in der nächsten Instanz Erfolgsaussichten bestehen.

In der zweiten Instanz kommt es erneut auf den **fachwissenschaftlichen Vortrag** und die **Qualifikation ihres Rechtsanwalts** an. Spätestens hier zeigt sich, ob Sie sich in die Hände eines **Spezialisten für Studienplatzklagen mit wissenschaftlichem Fachwissen** begeben haben, oder ein Rechtsanwalt die Studienplatzklagen eher nebenbei betreibt.

Eine gute und langfristig angelegte **Strategie einer Studienplatzklage** (die bestenfalls schon vor der innerkapazitären Bewerbung ausgearbeitet wird) durch einen **auf Studienplatzklagen spezialisierten Rechtsanwalt aus der Kanzlei Dr. Heinze & Partner** wird Ihnen hier zu Gute kommen. Ebenso wie der Vortrag im Rahmen der **innerkapazitären Studienplatzklage** ist die **Kapazitätsberechnung im Rahmen der außerkapazitären Studienplatzklage** eine diffizile Aufgabe, bei der juristische Fachkenntnis und Genauigkeit maßgeblich sind. Dabei können **Dr. Heinze & Partner durch umfangreiche Fachpublikationen** in Form von **Fachaufsätzen und Büchern** in unter Wissenschaftlern sehr renommierten Verlagen auf der einen Seite und **umfangreicher bundesweiter Lehrtätigkeit** auf der anderen Seite eine Expertise vorweisen, die im Bereich des Öffentlichen Rechts in Deutschland nahezu einmalig sein dürfte. Die Chancen auf den Erhalt eines Studienplatzes im Beschwerdeverfahren steigen oft deutlich an, wenn Sie für Ihre **Studienplatzklage** von Beginn an eine gute **Strategie mit den Rechtsanwälten Dr. Heinze & Partner** erarbeitet haben. Diese Steigerung der Erfolgchance in einer zweiten Gerichtsinstanz ist – soweit eine zweite Gerichtsinstanz sinnvoll ist – auch dadurch begünstigt, dass viele Studienplatzkläger nicht über die erste Gerichtsinstanz hinausgehen.

Auch für die Beschwerde in der zweiten Gerichtsinstanz sind Fristen zu beachten. Dr. Heinze & Partner werden Sie fachgerecht darüber aufklären.

Das Beschwerdeverfahren stellt häufig den Abschluss der Studienplatzklage dar. Nur selten folgen nun die Fortführungen in der Hauptsache, denn ab dem Zeitpunkt der Entscheidung in der Beschwerdeinstanz haben meist weder die Universitäten bzw. Hochschulen noch die Antragssteller ein Interesse, dass das Verfahren weitergeführt wird. Auch wenn die Prüfung im einstweiligen

Rechtsschutz nicht von der Intensität ist, die ihr im Hauptsacheverfahren zukommt, ist regelmäßig

nicht davon auszugehen, dass in der Hauptsache noch weitere Plätze vergeben werden.

## § 6 Dauer der Studienplatzklage



Eine der ersten Fragen an die **Rechtsanwälte für Studienplatzklagen Dr. Heinze & Partner** ist häufig die Frage nach der **Dauer des Verfahrens einer Studienplatzklage**. Diese Frage ist berechtigt, denn die Dauer des Verfahrens wirkt sich unmittelbar darauf aus, wann Sie mit ihrem Studium beginnen können. Leider variiert **die Dauer des Verfahrens einer Studienplatzklage** von Verwaltungsgericht zu Verwaltungsgericht erheblich und ist auch davon abhängig, ob der Bewerber bereits in der ersten Instanz **beim Einklagen eines Studienplatzes** erfolgreich ist, oder ob es nötig ist, in die Beschwerdeinstanz oder sogar zum Bundesverfassungsgericht zu ziehen. So entscheidet zum Beispiel ein Gericht rechtzeitig zum Studienbeginn im Wintersemester Mitte Oktober darüber, ob es noch weitere Plätze gibt und die **Studienplatzklage** erfolgreich ist, während ein anderes Gericht erst Ende November einen Beschluss über das **Einklagen des Studienplatzes** fasst. Das mag gerade deshalb verwunderlich klingen, weil es sich um einen Eilrechtsschutz handelt, der für Sie beantragt wird. Leider ist eine derartige Verfahrensdauer beim Einklagen eines Studienplatzes gängige Praxis bei den Verwaltungsgerichten. Daran können Sie auch durch die Mandatierung eines **Rechtsanwaltes für Studienplatzklagen** nichts ändern. Die Verwaltungsgerichte sammeln in der Regel zunächst alle eingehenden Anträge und entscheiden

erst dann, ob weitere Studienplätze vergeben werden. Grundsätzlich sollte der Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz – also die sogenannte **Studienplatzklage zum Einklagen eines Studienplatzes** – spätestens zum Semesterbeginn eingereicht werden, wobei aufgrund der Rechtsprechung und der Gesetze auch andere Zeitpunkte maßgeblich sein können. Als Richtwerte für eine Entscheidung der Verwaltungsgerichte können für das Wintersemester in der Regel spätestens Mitte Dezember und für das Sommersemester spätestens Mitte Juli angesetzt werden. Letztlich hängt der Zeitpunkt der Entscheidung aber vom jeweiligen Verwaltungsgericht ab.

Sollte das Verfahren zum **Einklagen des Studienplatzes** in die nächste Gerichtsinstanz gelangen, sind die Zeitspannen teilweise länger. Das liegt sicherlich oft daran, dass viele Studiengänge nur im Jahrestakt begonnen werden können und die Gerichte somit häufig davon ausgehen, dass die Entscheidung über die Studienplatzklage nicht sehr eilig sei.

Ihre Rechtsanwälte können für Sie nur vorsichtige Schätzungen vornehmen. Soweit das Gericht erst Mitte bzw. Ende des aktuellen Semesters entscheidet, können Sie je nach Studiengang nicht selten direkt im nächsten Semester oder es werden Sonderveranstaltungen geschaffen. Jedenfalls muss

ein ordnungsgemäßes Studium gewährleistet werden. Dieser Anspruch ist rechtlich wiederum im gerichtlichen Eilverfahren durchsetzbar.

Eine Gerichtsentscheidung beim sogenannten Einklagen eines Studienplatzes in der ersten Ge-

richtsinstanz erfolgt bei kurzfristiger Antragstellung regelmäßig spätestens acht Wochen nach Semesterbeginn. Sinnvoll erscheint es gerade in den medizinischen Studiengängen, sich bereits ein Jahr vor Studienbeginn über **das Einklagen eines Studienplatzes** beraten zu lassen.

## § 7 Quereinstieg / Wechsel ins höhere Fachsemester



### I. Wechsel ins höhere Fachsemester bei Studienplatzklagen

**I**nsbesondere in den Fächern **Humanmedizin, Zahnmedizin und Tiermedizin**, kann es vorteilhaft sein, wenn sich der Bewerber nicht ins erste Fachsemester sondern in ein höheres Fachsemester bewirbt. Dies kann strategisch unter Umständen parallel zu den Bewerbungen in das erste bzw. ein niedrigeres Semester geschehen, um die **Erfolgsaussichten einer Studienplatzklage zu optimieren**. **Dr. Heinze & Partner sind auf Studienplatzklagen spezialisiert und werden die Schriftsätze aufgrund ihrer wissenschaftlichen Kompetenz optimal für Sie verfassen. Ein Hochschulwechsel kann zum Beispiel im vorklinischen oder im klinischen Bereich der medizinischen Studiengänge erfolgen.**

**Dr. Heinze & Partner klagen** Sie insbesondere in medizinischen Studiengängen in das **1. Fachsemester Medizin und Zahnmedizin, das 2.**

**Fachsemester Medizin und Zahnmedizin, das 3. Fachsemester Medizin und Zahnmedizin, das 4. Fachsemester Medizin und Zahnmedizin, das 5. Fachsemester Medizin und Zahnmedizin sowie in sonstige höheres Fachsemester Medizin und Zahnmedizin ein**, wenn Sie bereits Leistungen erbracht haben, die Ihnen durch die Landesprüfungsämter angerechnet werden können.

Die Anrechnung kann auf zwei Arten erfolgen. Zum einen kann der Bewerber ein verwandtes Studium in Deutschland aufnehmen, um sich einen Teil der Leistungen für das Wunschstudium anrechnen zu lassen. Zum anderen kann er ein **Studium im Ausland** beginnen, um sich dann die Leistungen im Inland anrechnen lassen zu können.

Nachfolgend erfolgt eine überwiegende Konzentration auf das **Studium im Ausland**, denn in einem solchen Fall können bestenfalls alle Leistungen angerechnet werden und der Bewerber verliert deshalb weniger Zeit, zumal die Anrechnung inländischer Studienleistungen zunehmend erschwert wird und ein abgeschlossenes Studium im

Inland wegen der Zweitstudienbewerberegelungen sogar hinderlich sein kann.

Sollten Sie jedoch bereits ein Studium begonnen haben und nun wechseln wollen, **kontaktieren** Sie **Dr. Heinze & Partner zum Einklagen eines Studienplatzes in ein höheres Semester (Medizin, Zahnmedizin u.a.)**.

## II. Wechsel aus dem Ausland bei Studienplatzklagen

Zur **Erhöhung der Erfolgchancen einer Studienplatzklage** in den medizinischen Fächern kann es sinnvoll sein, dass ein Studienbewerber sein Studium im Ausland beginnt und im Laufe des Studiums, spätestens mit bestandenem Physikum (vorklinischer Abschnitt), zurück an eine Universität in Deutschland wechselt. Das liegt unter anderem daran, dass ausländische Studiengänge sowie solche privater Hochschulen bzw. Universitäten in Deutschland im Arbeitsmarkt zu erheblichen Nachteilen führen – jedenfalls insoweit, als es um hohe Positionen geht. Im Übrigen sind nicht selten Gleichwertigkeitsprüfungen zur Anerkennung ausländischer Abschlüsse in Deutschland notwendig. Durch eine Auslandsstrategie werden die hohen Bewerberzahlen für das erste Fachsemester umgangen, zumal eine Bewerbung ohne den Umweg über z.B. **Hochschulstart.de** direkt bei den **Wunschuniversitäten in ein höheres Semester** möglich ist. Eine solche Bewerbung kann theoretisch schon nach dem ersten angerechneten Semester erfolgen. **Spätestens aber zum 1. klinischen Semester (nach dem Physikum) sollte der Wechsel nach Deutschland vollzogen werden.**

Bei einem **Studienortwechsel nach Deutschland** gibt es viele Details zu beachten. Die Grundvoraussetzung für einen Studienortwechsel nach Deutschland ist, dass die im Ausland erbrachten **Leistungen** von den zuständigen Landesprüfungsämtern als **gleichwertig anerkannt** werden. Nur dann werden sie dem Bewerber angerechnet.

Dabei können **Dr. Heinze & Partner als Rechtsanwälte für Studienplatzklagen** Ihnen zwar einige Universitäten empfehlen. Sollten Sie sich jedoch für eine Universität entscheiden, müssen Sie aktiv werden und im Voraus entweder über Agenturen, die auf das Studium medizinischer Studiengänge im Ausland spezialisiert sind, oder bei den Universitäten / Prüfungsämtern direkt ermitteln, wie Sie sich bewerben und inwieweit die Leistungen angerechnet werden können.

Um Ihnen einen groben Überblick darüber zu geben, an welchen Universitäten Sie anrechenbare Leistungen erbringen können, haben **Dr. Heinze & Partner** Ihnen eine Übersicht zusammengestellt. Dabei bietet der Großteil der Universitäten das Studium auf Englisch an. Einige Universitäten bieten jedoch auch ein anrechenbares Studium auf Deutsch, Spanisch, Französisch oder auch Russisch an.

Möglich ist zum Beispiel die Anerkennung der an einigen folgenden Universitäten in den benannten Städten erbrachten Leistungen:

- Bulgarien: Varna, Sofia
- Großbritannien: mittlerweile nicht mehr empfehlenswert
- Kroatien: Rijeka, Split, Zagreb
- Lettland: Riga
- Litauen: Vilnius, Kaunas
- Polen: Breslau, Lodz, Posen, Pecs, Stettin,
- Rumänien: Cluj, Iasi, Sibiu und Temeswar
- Slowakei: Bratislava, Kosice und Martin
- Spanien: Madrid, Valencia
- Tschechien: Prag
- Ungarn: Budapest, Debrecen
- Serbien: Belgrad

Aufgrund des abweichenden Studienaufbaus ist eine Anerkennung aus folgenden Ländern nicht möglich:

- Österreich
- Niederlande
- USA

Dabei ist es wichtig, dass die Fristen in den verschiedenen Ländern sehr unterschiedlich ausgestaltet sein können. Auch werden unterschiedliche

Tests gefordert, um ein Studium im Ausland beginnen zu können.

Die **Anrechnung der im Ausland erbrachten Studienleistungen** erfolgt gemäß § 12 I Nr. 2 ÄAppO. Eine Anrechnung wird nur vorgenommen werden, wenn die erbrachten Leistungen gegenüber den Anforderungen der deutschen Universitäten gleichwertig sind.

Aus der Grundlage (Anlage 1 ÄAppO – Ziffern 1 bis 6) **für die Berechnung anrechenbarer Leistungen** ergibt sich folgende Aufstellung:

<u>Erbrachte Leistungen</u>	<u>Entsprechen</u>
3 große Scheine	1 Semester
2 große Scheine und 2 kleine Scheine	1 Semester
4 große Scheine und 4 kleine Scheine	2 Semester
6 große und 6 kleine Scheine	3 Semester
8 große und 8 kleine Scheine	4 Semester

Die abschließenden Prüfungen müssen bestanden worden sein.

Landesprüfungsamt des Landes in dem der Studierende geboren ist

Zudem müssen die Kurse und Seminare vollständig abgeschlossen worden sein. Bedarf ein Seminar einer Vervollständigung durch eine Lehrveranstaltung im späteren Studienverlauf, ist es nicht anrechnungsfähig.

- Sonstige Fälle: Landesprüfungsamt Düsseldorf

Die Zuständigkeit der Landesprüfungsämter ergibt sich aus § 12 IV ÄAppO:

Die Kompetenz der **auf Studienplatzklagen spezialisierten Rechtsanwälte Dr. Heinze & Partner** liegt darin, für Sie die Rückkehr vorzubereiten und passende Universitäten im Rahmen der Studienplatzklage in ein höheres Fachsemester für Sie zu ermitteln. Wir erarbeiten Strategien für die Klagen in das 2., 3., 4., 5. Fachsemester sowie in noch höhere Semester. Auch wenn die **Erfolgsaussichten besser sind, wenn Sie sich ins höhere Fachsemester einklagen**, bedarf es einiger Vorbereitung und eines fundierten wissenschaftlichen Hintergrundwissens.

- Voraussetzung:  
Zuständiges Landesprüfungsamt
- Bereits an einer deutschen Hochschule eingeschriebene Studierende:  
Landesprüfungsamt des Landes in dem der Studierende eingeschrieben ist
- Im Ausland studierend ohne bisherige Einschreibung an einer deutschen Hochschule:

Am **erfolgsversprechendsten** ist es, wenn Sie **parallel zur Studienplatzklage in Deutschland ins erste Fachsemester** Ihr Auslandsstudium beginnen, um im Falle einer erfolgreichen

**Studienplatzklage in das 1. Fachsemester sofort zurück nach Deutschland** wechseln zu können. Im Misserfolgsfall der Studienplatzklage in das erste Fachsemester verbringen Sie einige Zeit im Ausland und **klagen sich anschließend mit den Rechtsanwälten für Studienplatzklagen Dr. Heinze & Partner in ein höheres Semester ein**. Sobald Sie wieder an eine deutsche Universität wechseln möchten, werden **Dr. Heinze & Partner ihre wissenschaftliche Kompetenz** einsetzen, um Ihre **Chancen zu maximieren**.

Die Vorgehensweise passen Dr. Heinze & Partner an Ihre individuellen Bedürfnisse und Möglichkeiten an, denn als **Rechtsanwälten für Studienplatzklagen** ist es den Rechtsanwälten Dr. Heinze & Partner bewusst, dass das Studium im Ausland und der anschließende Wechsel zurück nach Deutschland eine erhebliche finanzielle Belastung darstellen können.

## § 8 Teilstudienplatz und Zweitstudium



**B**esonderheiten gibt es in diversen Studiengängen – **insbesondere den medizinischen Studiengängen und somit bei Studienplatzklagen Medizin und Zahnmedizin** – im Hinblick auf **Teilstudienplätze** und **Zweitstudienbewerber**. **Teilstudienplätze** gibt es **insbesondere** im Bereich der **Studienplatzklagen Medizin**. Die auf **Studienplatzklagen spezialisierten Rechtsanwälte Dr. Heinze & Partner** beraten Sie dazu.

### I. Teilstudienplätze

Im Rahmen der **Studienplatzvergabe** kann im behördlichen bzw. im gerichtlichen Verfahren eine **Teilstudienplatzvergabe** erfolgen. Das kann geschehen, wenn sich ein Studiengang – **zum Beispiel der Regelstudiengang Humanmedizin** – in **verschiedene Studienanschnitte** unterteilen

lässt. Es kann insoweit etwa vorkommen, dass es für den **vorklinischen Studienabschnitt** einen Studienplatz an einer Universität gibt, während es für den **klinischen Abschnitt** an der Kapazität fehlt. In derartigen Konstellationen kann ein Teilstudienplatz vergeben und von den Rechtsanwälten Dr. Heinze & Partner eingeklagt werden. **Teilstudienplätze** gibt es allerdings **nicht nur beim Einklagen eines Studienplatzes Medizin**, sondern **auch bezüglich anderer Studiengänge**.

Im Hinblick auf Teilstudienplätze kann es geschickt sein, eine **Studienplatzklage für einen Teilstudienplatz** zu betreiben, um sich parallel bzw. anschließend in ein **höheres Semester** bzw. in den Studienabschnitt wie zum Beispiel den **klinischen Studienabschnitt Medizin** zum **Quereinstieg** einzuklagen. Im Rahmen etwaiger Modellstudiengänge ist die Unterteilung in Studienabschnitte komplexer, so dass die Erlangung eines

Teilstudienplatzes juristisch sehr komplex und daher bei tendenziell Arbeit vermeidenden Gerichten schwer durchsetzbar ist.

## II. Einklagen in ein Zweitstudium

Schwierig ist das **Einklagen in ein Zweitstudium**. Dabei ist zwischen dem **Erststudium im Ausland Quereintieg** und dem **Erststudium im Inland** zu unterscheiden. Studienabschlüsse im Ausland wirken sich in der Regel nicht negativ auf die **Studienplatzvergabe in Deutschland** aus. Durch einen Erststudienabschluss in Deutschland

werden die Chancen auf das **erfolgreiche Einklagen eines Zweitstudienplatzes** in Deutschland allerdings erheblich verringert. Bestenfalls lassen Sie sich schon vor Beginn des Erststudiums von den auf **Studienplatzklagen spezialisierten Rechtsanwälten Dr. Heinze & Partner** im Hinblick auf ein späteres Zweitstudium beraten lassen. Fällt Ihnen die **Problematik des Zweitstudiums** erst nach Abschluss des Erststudiums auf, werden **Dr. Heinze & Partner** Ihnen die Möglichkeiten einer **Studienplatzklage in ein Zweitstudium** erläutern und eine **zielgerichtete Strategie** für Sie entwickeln, mittels derer eine **Studienplatzklage in ein Zweitstudium** sinnvoll erfolgen kann.

### § 9 Studienplatzklage Zweitstudium



**D**ie **Rechtsanwälte Dr. Heinze & Partner** sind auf **Studienplatzklagen bzw. Studienklagen bundesweit spezialisiert** und vertreten Sie auch in **Studienklagen** für ein **Zweitstudium**. In einigen Studienfächern ist die Aufnahme eines Zweitstudiums aufgrund hinreichender Kapazitäten unproblematisch. Anders ist dies in Studiengängen, die einem strikten **Numerus Clausus** wie zum Beispiel die **medizinischen Studiengänge** unterliegen. Die **Studienklage Zweitstudium Medizin**, die **Studienklage Zweitstudium Zahnmedizin**, die **Studienklage Zweitstudium Tiermedizin**, die **Studienklage Zweitstudium Pharmazie** und die **Studienklage Zweitstudium Psychologie** sind somit deutlich schwieriger durchzuführen.

Um einen **Studienplatz für ein Zweitstudium einzuklagen** bedarf es nicht nur der Kompetenz Ihrer Rechtsanwälte im Bereich der **außerkapazitären Studienplatzklage**, sondern auch im Rahmen der **innerkapazitären Studienplatzklage**. Aufgrund der **aktuellen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu Art. 12 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 3 Abs. 1 GG** ist die **Eignung** das **zentrale Vergabekriterium**. Obwohl eine Vorabquote für Studienplatzbewerber in ein Zweitstudium verfassungsrechtlich bedenklich ist, ist sie auch im aktuellen Vergabesystem zum Beispiel in den **Studiengängen Medizin, Zahnmedizin, Tiermedizin und Pharmazie** erneut berücksichtigt worden. Die diesbezügliche Studienplatzklage ist primär eine **innerkapazitären Studienplatzklage Zweitstudium**.

Eine **außerkapazitäre Studienplatzklage für Zweitstudienbewerber** ist deutlich komplizierter als eine **außerkapazitäre Studienplatzklage für Erststudienbewerber**. Im Rahmen einer standardisierten außerkapazitären Studienplatzklage wird Zweitstudienbewerbern häufig entgegengehalten, dass sie mit einem Zweitstudium entgegen dem Gleichheitsgrundsatz aus Art. 3 Abs. 1 GG einen Studienplatz blockieren würden. Dabei wird allerdings oft verkannt, dass der Gleichheitsgrundsatz gegenüber der jeweiligen **juristischen Person öffentlichen Rechts** im Hin-

blick auf Vergleichspaare innerhalb der juristischen Personen gesondert zu betrachten ist, nicht aber übergreifend gilt. Der **Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht Dr. Arne-Patrik Heinze hat umfangreich zum Verfassungsrecht, zum Verwaltungsrecht und zu Studienplatzklagen publiziert** und wird Ihnen als **Spezialist für Studienplatzklagen** fachkompetent aufzeigen, wie Ihre **Studienplatzklage Zweitstudium als Zweitstudienbewerber** möglichst effizient und zielorientiert zu führen ist.

## § 10 Bachelorstudienplatzklage



Die Erlangung eines Studienplatzes Bachelor in das erste Fachsemester ist der Klassiker der **Studienplatzklage Bachelor**.

### I. Studienplatzklage Bachelor – Allgemeines

Die **Rechtsanwälte Dr. Heinze & Partner** als auf **Studienplatzklagen spezialisierte Kanzlei** klagen Sie für einen Studienplatz Bachelor zum Studienbeginn ein. Beim **Einklagen** für einen **Studienplatz Bachelor** gelten zunächst die Ausführungen zur **Studienplatzklage allgemein** und zum üblichen Ablauf der Studienplatzklage. Die **Anwälte Dr. Heinze & Partner führen Studienplatzverfahren für Sie bundesweit und in allen Bachelorstudiengängen**.

### II. Quereinstieg Bachelor in höhere Semester und anrechenbare Prüfungsleistungen

Schwierig ist eine **Studienplatzklage** in ein **höheres Semester des Bachelorstudiums**. Dabei kommt es darauf an, dass bereits ein **Anrechnungsbescheid** vorhanden ist oder die **Gleichwertigkeit** der Studienleistungen nachgewiesen werden kann. Dabei ist es nicht unüblich, dass sich die Hochschule bzw. Universität weigert, Prüfungsleistungen anzuerkennen und eine **Bewerbung in ein höheres Semester** zu ermöglichen. In derartigen Konstellationen ist es notwendig, dass Sie möglichst frühzeitig – bestenfalls vor der innerkapazitären Bewerbung – die **Rechtsanwälte für Studienplatzklagen Dr. Heinze & Partner** aufsuchen, damit diese Ihnen einen Weg aufzeigen

können, wie Sie sich auf einen **Bachelorstudienplatz in einem höheren Semester** bewerben und die **Gleichwertigkeit** Ihrer Leistungen anerkennen lassen können. Die Gleichwertigkeit ist gerichtlich vollständig überprüfbar, weil insoweit kein so genannter Beurteilungsspielraum besteht.

### III. Besondere Fristen

Bezüglich der Fristen ist wie bei anderen Studienplatzklagen auch zwischen **innerkapazitären** und **außerkapazitären Fristen** zu unterscheiden. Diese sind zum Teil landeseinheitlich geregelt, während im Übrigen jede Hochschule bzw. Univer-

sität unter bestimmten rechtlichen Voraussetzungen mittels einer untergesetzlichen Regelung eigene Fristen festlegen kann, die vielen Interessenten nicht geläufig sind. Daher ist es sinnvoll, die **Rechtsanwälte Dr. Heinze & Partner** auch bei **Bachelorstudiengängen** und einer etwaigen Studienplatzklage möglichst frühzeitig – bestenfalls vor der innerkapazitären Bewerbung – um Rat zu fragen. Die Rechtsanwälte Dr. Heinze & Partner werden Sie seriös über sämtliche zu beachtende Fristen aufklären. Es wäre höchst ärgerlich, wenn zu langes Warten zu einem Fristversäumnis führen würde. Ein Warten bis zum Erlass des Ablehnungsbescheides ohne anwaltliche Beratung muss nicht schädlich sein – es kann Sie aber den Studienplatz kosten.

## § 11 Masterstudienplatzklage



### Studienplatzklage nach dem Bologna Prozess

Durch den mittlerweile längere Zeit zurückliegenden Bologna Prozess haben sich die Rahmenbedingungen zum **Einklagen eines Studienplatzes** partiell deutlich verbessert. Die im Rahmen des Bologna-Prozesses erfolgte Umstellung fast aller in Deutschland angebotener

Studiengänge auf das Bachelor/Master-System ist als umfassendste Studienreform der Nachkriegsgeschichte einzustufen. Im Jahr 2010 sind 85% aller Studiengänge in Deutschland auf das zweigliedrige System umgestellt worden. Nur in einigen wenigen Studiengängen wie Rechtswissenschaften (Jura) oder Medizin wehren sich die Verantwortlichen bis heute erfolgreich gegen eine vollständige Umstellung des Studienganges.

Der enorme Umfang einer solchen Umstellung führte dazu, dass viele der erlassenen **Zulassungsverordnungen für Masterstudiengänge noch heute fehler- bzw. lückenhaft sind**. Das gilt jeweils bezüglich mehrerer Aspekte der Rechtsvorschriften, denn die Hochschulen bzw. Universitäten mussten auf mehrere Problembereiche eingehen. Zum einen musste ein Weg gefunden werden, herauszufiltern, welche Bewerber überhaupt geeignet sind, um den angebotenen Masterstudienplatz anzutreten. Zum anderen gilt es, aus den vielen Bewerbern diejenigen herauszufiltern, die einen der wenigen Masterstudienplätze erhalten sollen.

## **Gibt es große Unterschiede zu den „klassischen Studienplatzklagen“ ins erste Fachsemester?**

Die **Masterstudienplatzklagen** unterscheiden sich erheblich von den **„klassischen Studienplatzklagen“** in das erste Fachsemester Bachelor, denn im Zulassungsverfahren zum **Masterstudienplatz** muss zunächst in besonderer Weise die Eignung des Bewerbers festgestellt werden, um dann ein Auswahlverfahren zwischen den geeigneten Bewerbern durchführen zu können. Die Eignungskriterien unterscheiden sich von den Kriterien zur Zulassung im Bachelorstudium.

Anders als bei der Zulassung zu einem Bachelorstudiengang kommt es allenfalls geringfügig auf die Abiturnote an. Es sind andere Faktoren maßgeblich, wobei die Note im Bachelor als Eignungskriterium eine Rolle spielen kann. Das ist für die Bewerber vorteilhaft, die ihr Recht auf einen Masterstudienplatz notfalls einklagen wollen. Es geht insoweit nämlich nicht nur um das **Einklagen außerkapazitärer Studienplätze**, sondern gegenüber den Studienplatzklagen Bachelor auch verstärkt um das **Einklagen innerkapazitärer Studienplätze**.

Die **„klassische Studienplatzklage“** ist hingegen regelmäßig stärker darauf bezogen, dass der Bewerber einen **Studienplatz außerhalb der seitens der Hochschulen bzw. Universitäten**

**errechneten Kapazitäten** zugesprochen bekommt. Es geht bei der **„klassischen Studienplatzklage“** nicht im selben Umfang wie bei der Masterstudienplatzklage darum, einen Platz im regulären Auswahlverfahren zu erhalten. Im Rahmen der klassischen Studienplatzklagen wird noch immer (rechtswidrig) fast ausschließlich die Abiturnote herangezogen, obwohl diese Vergabepraxis aufgrund der **Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts 2017** verfassungsrechtlich höchst bedenklich ist. Diese seit Jahrzehnten gängige Praxis war vor der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung durch die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung vielfach bestätigt worden und es gibt bei der Vergabe leider insoweit noch immer kaum Unterschiede im Vergleich zu der Zeit vor der Einführung des Bachelor/Master-Systems.

Das Vorgehen der auf **Masterstudienplatzklagen spezialisierten Rechtsanwälte Dr. Heinze & Partner** bei den **„klassischen Studienplatzklagen“** in das **erste Fachsemester Masterstudium** zielt insbesondere darauf ab, beim Verwaltungsgericht inner- und außerkapazitär vorzugehen und nicht nur einen Standardantrag auf Zulassung außerhalb der von den Universitäten bzw. Hochschulen errechneten Kapazitäten zu stellen und diesen im Rahmen des Eilrechtsschutzes bei den Verwaltungsgerichten mit fachlich wissenschaftlich fundierter Begründung durchzusetzen. **Dr. Heinze & Partner setzen alles daran, dass Plätze an ihre Mandanten vergeben werden.**

## **Sind die Erfolgsaussichten einer Masterstudienplatzklage deshalb höher einzuschätzen als bei Studienplatzklagen ins erste Fachsemester Bachelor?**

Die Antwort ist: Ja! Bei den Master-Studiengängen gibt es weniger gefestigte Rechtsprechung, zumal regelmäßig neue untergesetzliche Regelungen in Kraft treten. Das ist einer der Gründe, warum die **Erfolgsaussichten** im Rahmen einer **Studienplatzklage im Bereich der Masterstudiengänge** oft hoch einzuschätzen sind! Die Unsicherheiten der Universitäten und

Hochschulen – aber auch der Verwaltungsgerichte – sind es, durch die uns ein größerer Spielraum gegeben ist, um dem Antragssteller zu seinem ihm zustehenden Studienplatz zu verhelfen.

Ihr **Rechtsanwalt für Studienplatzklagen der Kanzlei Dr. Heinze & Partner** ist nicht nur darauf beschränkt, Plätze nachberechnen zu lassen, sondern er kann schon in einem sehr frühen Stadium in das Verfahren eingreifen.

Bei der Vergabe der **Masterstudienplätze** absolviert der Kandidat nicht selten zunächst eine **Eignungsprüfung**, durch die sichergestellt werden soll, dass er zur Aufnahme des Masterstudienganges geeignet ist. Diese kann von den Rechtsanwälten Dr. Heinze & Partner prüfungsrechtlich angegriffen werden. Bei der Auswahl nach Eignung stellen einige Universitäten und Hochschulen auf bestimmte Leistungen innerhalb des Bachelor-Studiums ab, während andere die Note als Kriterium heranziehen. Diese Vorgehensweise wird von den Gerichten unterschiedlich bewertet. Es ist die Aufgabe eines **Anwalts für Studienplatzklagen**, zu klären, ob die jeweilige Regelung verfassungskonform ist. Genau dafür müssen Dr. Heinze & Partner aber bereits die Ablehnung des innerkapazitären Antrages angehen und müssen bestimmte **Fristen** einhalten.

**Nicht selten folgt das eigentliche Auswahlverfahren der Universitäten und Hochschulen erst nach der Eignungsprüfung.** In diesem Verfahren wird dann entschieden, welcher der grundsätzlich geeigneten Kandidaten einen Platz erhält. Soweit ein Antragsteller keinen Platz erhält, kann überprüft werden, ob die Auswahlsetzung rechtsfehlerhaft ist. Die bisherige Rechtsprechung ist häufig auf exakt diesen Aspekt im Verfahren ausgerichtet, weil es lange umstritten war, ob und gegebenenfalls wonach eine feste Notengrenze festgelegt werden darf.

Überwiegend anerkannt ist mittlerweile, dass eine Note von mindestens 2,5 im Bachelorstudiengang als verhältnismäßige Einstiegsgrenze gilt. Aber auch insoweit kann es Ausnahmen geben.

Daneben gibt es auch für die Masterstudiengänge zusätzlich die „**klassische Studienplatzklage**“ auf Zulassung **außerhalb der festgesetzten**

**Kapazitäten.** Dann sind wieder die regulären Fristen für die **außerkapazitären Anträge** einzuhalten. Das bedeutet, dass durch die **Rechtsanwälte für Studienplatzklagen Dr. Heinze & Partner** auch insoweit unter Umständen schon sehr früh gehandelt werden muss, um sich alle Möglichkeiten offen zu halten. Es ist grundsätzlich empfehlenswert, zusätzlich einen Antrag auf Zulassung zum Masterstudiengang außerhalb der von den Hochschulen bzw. Universitäten errechneten Kapazitäten zu beantragen, denn dieser Antrag kann parallel zum **innerkapazitären Antrag** gestellt und verfolgt werden.

## **Die Mindestnote ist erfüllt, aber die Universität/Hochschule will den Bachelorabschluss nicht als gleichwertig anerkennen. Gibt es eine Möglichkeit das Studium dennoch zu beginnen?**

Die Antwort lautet: Ja. Diese Möglichkeit gibt es. Oft stellen die Universitäten bzw. Hochschulen bei der Eignungsfeststellung dezidierte Anforderungen an den Bachelor-Abschluss eines Bewerbers. Das kann dazu führen, dass beispielsweise ein Absolvent des Bachelor of Arts für Lehramt an Gymnasien von der Universität X nicht für den Master of Educations – Lehramt an Gymnasien / Oberschulen – an der Universität Y angenommen wird, weil sich die Universität Y bei den Vorgaben für den Masterstudiengang zu stark am Aufbau des eigenen Bachelorstudiums orientiert.

Dies scheint schon für den Laien unverständlich, denn jeder Absolvent eines Bachelors muss nach dem European Credit Transfer System zumindest 180 Credit Points erreichen, um den akademischen Titel „Bachelor“ zu erhalten. Zudem wurde mit der Einführung des Bachelor/Master-Systems darauf abgezielt, dass die Anerkennung der Studienleistungen europaweit transparenter und ein Wechsel an andere Studienorte erleichtert wird.

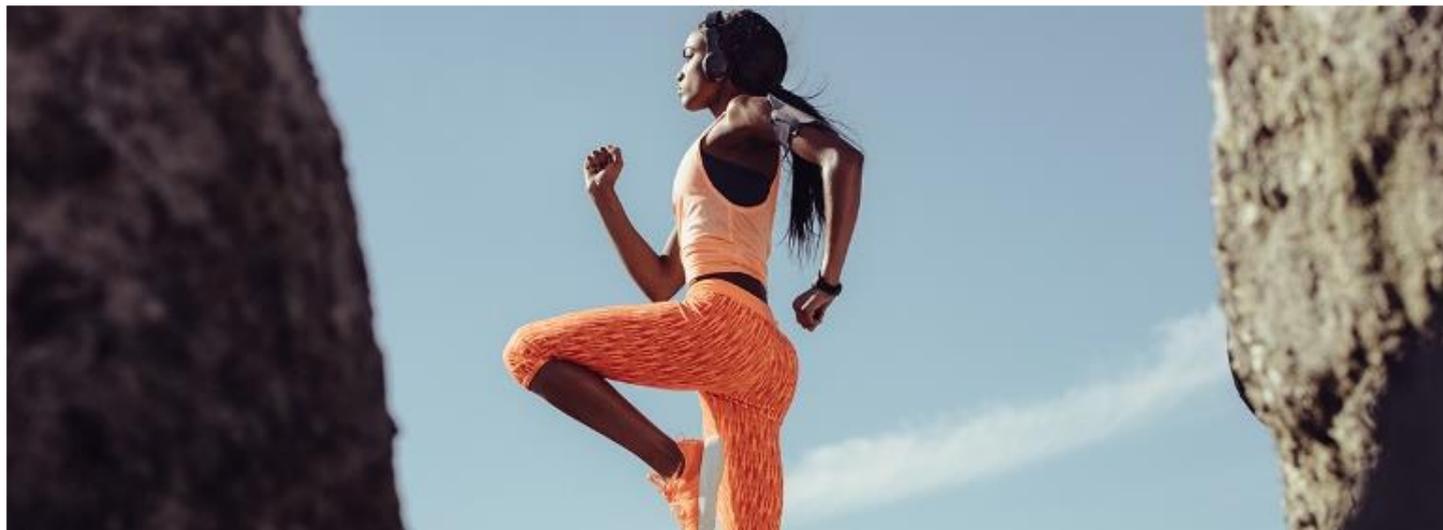
Ein Ablehnungsbescheid mit der Begründung, dass der Bachelorabschluss nicht den Vorgaben der Wunsch-Universität bzw. Wunsch-Hochschule

entspricht, ist vom **spezialisierten Anwalt für Studienplatzklagen aus der Kanzlei Dr. Heinze & Partner** daher dezidiert auf Rechtsfehler zu überprüfen.

Um frühzeitig eine **Strategie** entwickeln zu können, empfehlen Dr. Heinze & Partner Ihnen, sich schon vor der Bewerbung für den

Masterstudienplatz an die entsprechende Hochschule bzw. Universität zu wenden und zu erfragen, ob Sie mit Ihrem Abschluss die Voraussetzungen für den Masterstudienplatz Ihrer Wahl erfüllen. Sollten Sie darauf eine negative Rückmeldung bekommen, können Dr. Heinze & Partner schon in diesem Stadium eine langfristig angelegte Verfahrensstrategie für Sie entwickeln, die auf Ihre Bedürfnisse zugeschnitten ist.

## § 12 Studienplatzklage Hochschulstart



**D**ie auf **bundesweite Studienplatzklagen – auch Studienklagen genannt – spezialisierten Rechtsanwälte Dr. Heinze & Partner** sind immer wieder erstaunt, wenn Mandanten, die zuvor anderweitig anwaltlich vertreten waren, vorstellig werden, und berichten, mit welchem Standardvorgehen sie abgespeist wurden. Bei einer **strategisch gut durchdachten Kampagne einer Studienplatzklage** werden alle potentiellen rechtlichen Möglichkeiten berücksichtigt und auf ihre Sinnhaftigkeit überprüft. Dazu gehört insbesondere bei den **Studienklagen Medizin, Zahnmedizin, Tiermedizin und Pharmazie** auch die Erwägung eines **Eilverfahrens** bzw. **einer Klage gegen die Stiftung für Hochschulzulassung (Hochschulstart)**.

### I. Innerkapazitäre Studienplatzklage und außerkapazitäre Studienplatzklage

In den Studiengängen, die bei Hochschulstart einem strikten Numerus Clausus unterliegen – wie zum Beispiel die **medizinischen Studiengänge** – ist der **innerkapazitäre** Bereich von besonderer Relevanz. Die **außerkapazitäre Standardstudienklage** – die so genannte **Kapazitätsklage** – ist auch wichtig. Allerdings kann die Durchführung einer **innerkapazitären Studienklage** die Chancen einer Studienplatzklage erheblich steigern. Dabei geht es um das „Ob“ und das „Wie“ der **innerkapazitären Vergabe** anhand der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu **Art. 12 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 3 Abs. 1 GG** bezüglich der Vergabe nach Kriterien wie der **Abiturnote**, einer **abgeschlossenen Berufs-**

**ausbildung**, einem **Eignungstest**, einem **Auswählgespräch**, **wissenschaftlicher Publikationen** usw.

## II. Studienplatzklage gegen Hochschulstart

Für die so genannte **Studienplatzklage gegen Hochschulstart** ist einheitlich das **Verwaltungsgericht Gelsenkirchen** zuständig. Dabei ist zu beachten, dass der innerkapazitäre Bereich nur partiell der **Stiftung für Hochschulzulassung (Hochschulstart)** zugewiesen ist, so dass die **innerkapazitären Studienklage** partiell gegen die **Stiftung Hochschulstart** und im Übrigen zum Beispiel im **Auswahlverfahren der Hochschulen gegen die Universitäten** direkt erfolgen kann. Die Konstruktion der Stiftung für Hochschulzulassung ist kritisch zu betrachten und es ist – wie auch bei einer **innerkapazitären Studienklage gegen eine Universität** direkt – zudem zwischen dem „Ob“ und dem „Wie“ zu unterscheiden.

### 1. Konstruktion der Stiftung für Hochschulzulassung (Stiftung Hochschulstart)

Bereits die **Konstruktion der Stiftung für Hochschulzulassung** – formal **eine Stiftung öffentlichen Rechts** – als eine Behörde, auf die alle Universitäten zugreifen können, ist im Hinblick auf die im Grundgesetz in den Art. 83 ff. GG verankerten Vorgaben bereits verfassungsrechtlich mehr als bedenklich – jedenfalls in der faktisch praktizierten Form, in der einer faktisch zwischenstaatlichen Einrichtung derart Hoheitsgewalt übertragen wird, dass sie direkt zu verklagen ist.

### 2. Studienplatzklage Hochschulstart bezüglich des „Ob“

Bezüglich des „Ob“ kann es bei einer **Studienplatzklage Hochschulstart** darüber hinaus rele-

vant werden, inwieweit die **verfassungsrechtlichen Vorgaben im Vergabesystem** verfassungskonform umgesetzt worden sind. Sind zum Beispiel **entscheidungserhebliche Gesetze** vom Gesetzgeber verfassungswidrig konstruiert worden, wird ein Verwaltungsgericht das Verfahren aussetzen und dem Bundesverfassungsgericht nach **Art. 100 GG** im Rahmen einer so genannten **konkreten Normenkontrolle** zur Vorabentscheidung vorlegen. Eine Vorlage des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen im Rahmen einer **Klage gegen Hochschulstart** führte zum Beispiel zu einer **Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts im Dezember 2017**, die wiederum die **Neuordnung des gesamten innerkapazitären Vergabesystems** zur Folge hatte. In diesem Zusammenhang wurde die **Eignung als zentrales Vergabekriterium** herausgearbeitet. Die gesetzliche **Umsetzung**, die seit dem Jahr 2020 der gerichtlichen Überprüfung unterliegt, ist in einigen Bereichen **verfassungsrechtlich bedenklich**. Dabei handelt es sich um eine **Schnittstelle zwischen Verfassungsrecht und Verwaltungsrecht**, die der **auf Studienplatzklagen (sind Teil des Verwaltungsrechts) und Verfassungsrecht spezialisierte Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht Dr. Arne-Patrik Heinze**, der zu beiden Themenbereichen als **juristischer Fachautor Bücher publiziert** und dazu **bundesweit als Repetitor doziert** hat, in herausragender Weise anwaltlich betreuen kann.

### 3. Studienplatzklage Hochschulstart bezüglich des „Wie“

Das „Wie“ der **innerkapazitären Studienplatzklage Hochschulstart** betrifft die faktische Umsetzung der verfassungsrechtlichen Vorgaben. Dabei kann es zum Beispiel relevant sein, zu überprüfen, ob die Kriterien in der Vorabquote ordnungsgemäß geprüft und korrekt eingepflegt wurden, welches Personal mit welcher Qualifikation eingebunden war und welche Hard- und Software eingesetzt wurde.

## § 13 Prüfungsanfechtung Eignungstest



**D**ie Rechtsanwälte Dr. Heinze & Partner sind auf bundesweite Studienplatzklagen – auch Studienklagen genannt – und Prüfungsanfechtungen spezialisiert. Aufgrund der **grundlegenden Umstrukturierung des zentralen Vergabesystems** insbesondere in den **Studiengängen Medizin, Zahnmedizin, Tiermedizin und Pharmazie** aufgrund der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu Art. 12 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 3 Abs. 1 GG, die sich allerdings auch auf andere Studiengänge – insbesondere solche mit **Eignungstests** wie den **Studiengang Psychologie** – auswirkt, ergeben deutlich **verbesserte Klagemöglichkeiten**.

Sind Sie durch **wissenschaftlich geprägte und qualifiziert agierende Rechtsanwälte wie die Rechtsanwälte Dr. Heinze & Partner** vertreten, werden diese Ihnen die **entscheidenden Schnittstellen zwischen einer Studienplatzklage, dem Prüfungsrecht und dem Verfassungsrecht** aufzeigen. Da **Eignungstests** wie der **TMS** und der **HAM-NAT** nunmehr eine **deutlich höhere Bedeutung** haben, da sie im Rahmen der **Eignungsquote** und im **Auswahlverfahren der Hochschulen** relevant sind, wird es

**in diesen Bereich vermehrt Prüfungsanfechtungen TMS und Prüfungsanfechtungen HAM-NAT** geben. Sie können genau genommen **im Rahmen einer Studienklage eine Prüfungsanfechtung** durchführen, soweit Ihr **Rechtsanwalt für Studienplatzklagen** dazu fachlich in der Lage ist. Gleiches gilt im Übrigen für die **Auswahlgespräche im Rahmen des Auswahlverfahrens** der Hochschulen.

Der **TMS** wird von einer **zivilrechtlichen Gesellschaft** kommerziell betrieben, die der Universität Heidelberg gehört. In diesem Zusammenhang lassen sich **rechtsdogmatisch interessante Strategien** entwickeln, die dazu führen können, dass Sie privatrechtlich gegen die Betreibergesellschaft und zusätzlich gegen die Universität Heidelberg direkt vorgehen können. Ähnlich ist es beim **Eignungstest Psychologie**, während der **HAM-NAT** der Universität Hamburg direkt zugeordnet ist und somit ausschließlich öffentlich-rechtlich betrieben wird. Die **auf Studienplatzklagen spezialisierten Rechtsanwälte Dr. Heinze & Partner werden Sie auf wissenschaftlichem Niveau qualifiziert beraten**, um Ihnen den für Sie **optimalen Klageweg** aufzuzeigen.

## § 14 Fristen



**S**ollten Sie sich schon eine Weile mit dem Thema Studienplatzklage mit der Hilfe eines Rechtsanwalts für Studienplatzklagen beschäftigt haben, dann wird Sie das Wort „Frist“ sicherlich schon nahezu verfolgen. Das ist auch gut so, denn ein häufiger Fehler der (auch anwaltlich vertretenen) Antragsteller beim Einklagen eines Studienplatzes ist es, dass ihnen nicht bewusst ist, innerhalb welcher Frist sie welchen Antrag stellen müssen.

Dabei kann eine verpasste Frist dazu führen, dass ihr Verfahren keine Aussicht auf Erfolg mehr hat.

Wichtige Fristen sind dabei:

1. Bewerbungsfrist bei den Hochschulen / Hochschulstart.de
2. Die von Bundesland zu Bundesland unterschiedlichen Fristen für außerkapazitäre Verfahren
3. Die rechtzeitig gestellten Anträge auf einstweiligen Rechtsschutz
4. Widerspruchs- und Beschwerdefrist
5. Klagefrist

## § 15 Kosten



Die **Kosten einer Studienplatzklage** sind in der Rechtspraxis von Verwaltungsgericht zu Verwaltungsgericht unterschiedlich, denn die Gerichte setzen den Streitwert des Verfahrens in Anlehnung an den Streitwertkatalog selbstständig fest. Insoweit nutzen die Gerichte vermeintliche Spielräume. Somit kommt es bei der Berechnung der Kosten regional zu Unterschieden. Auch die Art des Studienplatzes (z.B. Teilstudienplatz) kann von Bedeutung sein.

Dabei setzen sich die Kosten grundsätzlich jeweils aus den gleichen Posten zusammen:

- Gerichtskosten
- Vergütung des eigenen Rechtsanwaltes
- Kosten für den Rechtsanwalt der verklagten Universität (soweit diese einen Rechtsanwalt eingeschaltet hat)
- Kosten eines Verwaltungsverfahrens falls die Universität einen Ablehnungsbescheid

bzgl. des Antrags auf außerkapazitäre Zulassung erlässt

Für alle am **Verfahren der Studienplatzklagen** Beteiligten sind die Gebühren gesetzlich geregelt und richten sich nach dem bereits erwähnten Streitwert. Über die genauen Beträge klären Dr. Heinze & Partner Sie im Erstberatungsgepräch auf.

Den Rechtsanwälten Dr. Heinze & Partner sind die Streitwerte der einzelnen Gerichte bekannt, so dass auch die Gerichtskosten bei der Erarbeitung einer Strategie für Ihre Klage berücksichtigt werden können. Auf die Festsetzung der Gerichtskosten und etwaiger gegnerischer Anwaltskosten hat ihr Rechtsanwalt allerdings nahezu keinen Einfluss.

Da die Streitwerte regelmäßig zwischen 1.000 und 5.000 Euro liegen, haben wir nachfolgend eine Übersicht für Sie erstellt. So ist es Ihnen möglich, bereits grob abzuschätzen, welche Kosten im Laufe des Verfahrens auf Sie zukommen. Gerne können Sie aber auch direkt auf uns zukommen,

soweit Sie Informationen zur **Studienplatzklage** an einer bestimmten Universität benötigen. Dazu können noch weitere Kosten für das Verwaltungsverfahren kommen, soweit die Universitäten bzw. Hochschulen einen Ablehnungsbescheid auf den Antrag auf außerkapazitäre Zulassung erlassen. In einigen Bundesländern bedarf es in diesem Fall eines Widerspruchsverfahrens. Diese Kosten fallen aber äußerst selten an und sind zu vernachlässigen.

Allerdings stellt sich die Frage, welcher Beteiligte welche Kosten übernehmen muss. Soweit ein Antrag beim Gericht zurückgewiesen wird, weil kein Studienplatz nachberechnet wird, trägt der Antragsteller die gesamten Kosten. Es gilt also der Grundsatz, dass der Verlierer zahlt. Anders sieht es aus, wenn zwar Plätze nachberechnet werden, aber der Antragsteller zum Beispiel im Losverfahren kein Glück hatte. Einige Gerichte legen dem Antragsteller auch dann alle angefallenen Kosten auf. Andere Gerichte ermitteln sogenannte Kostenquoten die sich aus der Gesamtzahl der Antrag-

steller und den freigegeben Studienplätzen ergeben. Dies scheint aber insoweit problematisch, als dass der einzelne Antragsteller keinen Einfluss auf die Anzahl der gesamten Antragsteller nehmen kann. Interessant ist, dass immer mehr Gerichte dazu übergehen, jeden Beteiligten seine eigenen Kosten tragen zu lassen, sobald auch nur ein Platz nachberechnet worden ist. Dies hat für den Antragsteller den Vorteil, dass die Universität bzw. Hochschule die Kosten für ihren Anwalt im Falle der Vergabe auch nur eines zusätzlichen Studienplatzes selbst zu tragen hat – auch wenn der konkrete Antragsteller im Losverfahren keinen Studienplatz zugelost bekommt.

Ob die **Kosten der Studienplatzklage** steuerlich absetzbar sind, ist derzeit umstritten. Laut eines Urteils des Bundesfinanzhofes aus dem Jahre 2011 sind die Kosten steuerlich absetzbar. Darauf reagierte der Bundestag noch im selben Jahr mit einer gegenteiligen Klarstellung. In einem **Verfahren beim Bundesverfassungsgericht** wird diese Frage wohl abschließend geklärt werden können. Insoweit sollten Sie Ihren Steuerberater fragen.

## § 16 Studienplatzklage AStA



**D**ie auf **Studienplatzklagen spezialisierten Rechtsanwälte Dr. Heinze & Partner** erleben es immer wieder, dass Mandanten aus Kostengründen zunächst versuchen, sich mit Hilfe eines **AStA** (Allgemeiner Studierendenausschuss) bei einer **Universität einzuklagen. Regelmäßig** führt das dazu, dass insoweit **erhebliche irreparable Fehler** begangen werden. Jeder, der diesen

Weg wählt, muss sich darüber im Klaren sein, dass im **AStA keine spezialisierten Juristen** sitzen, weshalb es sogar **lange verboten** war, dass ein AStA zum Beispiel Vorlagen für Anträge und Schriftsätze zur Verfügung stellt. Partiiell gibt es Rechtsanwälte, die einen AStA unterstützen. Diese **Anwälte des AStA** sind in der Regel **keine**

**Topjuristen**, die sich auf dem freien Markt behaupten können. Rechtsanwälte, die fachlich versiert sind und zugleich einen wissenschaftlichen Hintergrund haben, bereiten normalerweise keine Vorlagen für einen AStA zur Unterstützung eines AStA bei Studienplatzklagen vor.

## I. Fehleranfälligkeit Studienplatzklage mittels AStA

Ein **AStA darf** aus gutem Grund **nicht wie ein Rechtsanwalt beraten**. Ein Rechtsanwalt darf auch nicht über die Institution des AStA beraten. Dass ein AStA nicht wie ein Rechtsanwalt beraten darf, liegt daran, dass der **Gesetzgeber die Gefahr erkannt** hat, dass eine Studienplatzklage ohne einen wissenschaftlich qualifizierten Rechtsanwalt unter Beachtung der AStA-Regeln potentielle Studienanfänger in **Kostenfallen** und **inhaltlich schlecht geführte Verfahren** treibt. Einige Universitäten wie die **Universität Hamburg** stellen über ihren AStA sogar umfangreiche Skripte für Studienplatzklagen zur Verfügung, die zum Teil erhebliche Fehler beinhalten. Der **AStA der HAW** bietet ebenfalls eine **sehr zweifelhafte Beratung für Studienplatzklagen** an. Einerseits sind in die **seitens eines AStA vorformulierten Anträge oft unpräzise** und **unvollständig**, während andererseits jegliche **inhaltliche Argumentation fehlt**, die für ein Obsiegen oder Unterliegen in Gerichtsverfahren maßgeblich ist.

## II. Universität bzw. AStA als Gegner

Als Studienplatzkläger sollte Ihnen klar sein, dass ein **AStA zur Universität gehört** und der Universität gegenüber Pflichten zu erfüllen hat.

**Wenn Sie sich bei einer Studienplatzklage auf einen AStA verlassen, lassen sich mittelbar von Ihrem Gegner beraten.** Das ist in etwa so, als würde sich eine Fußballmannschaft vor einem WM-Finale die Mannschaftsaufstellung, die Strategie und das Spielsystem vom Gegner vorgeben lassen. Das würde im normalen Leben kein Mensch tun, der halbwegs klar bei Sinnen ist. Es geht um **Ihre Zukunft** und den Studiengang, der die **Grundlage Ihres gesamten Lebens** bilden

wird. Insoweit ist es **notwendig, sich in die Hände von Profis zu begeben**, anstatt in Eigenregie mit Hilfe eines AStA herumzupfuschen.

## III. Chancenverringering Studienplatzklage AStA

Versucht jemand, einen **Studienplatz mit Hilfe eines AStA einzuklagen, verringert** er seine **Chancen** in der Regel erheblich.

### 1. Irreführung durch AStA bezüglich über gerichtlicher Amtsermittlung

Zwar gibt es bei den Verwaltungsgerichten gemäß § 86 Abs. 1 VwGO einen Amtsermittlungsgrundsatz, jedoch wird dieser von den Verwaltungsgerichten in der Praxis oft nicht in gebotener Form berücksichtigt. Außerdem geht es bei einer seriösen und fachgerecht geführten Studienplatzklage gerade darum, dem Gericht neue juristische Wege aufzuzeigen, um Ihren Fall zu gewinnen. Das ist mit auf **Studienplatzklagen spezialisierten und wissenschaftlich agierenden Rechtsanwälten wie den Anwälten Dr. Heinze & Partner** möglich. Führen Sie Studienplatzklagen in Eigenregie bzw. mit Hilfe eines AStA, können Sie mangels notwendiger juristischer Fachkenntnisse nicht hinreichend juristisch agieren und verringern Ihre Chancen in vielen Konstellationen somit erheblich. Die Rechtsanwälte Dr. Heinze & Partner haben hingegen prozesstaktische Erfahrung, mittels derer Sie besondere Verfahrensstrategien entwickeln und Ihre Chancen deutlich erhöhen können.

### 2. Keine Individualität bei Studienplatzklage AStA

Bei dem Versuch, sich mit Hilfe eines **AStA** bei einer Universität oder einer Hochschule einzuklagen, **fehlt** nicht nur die **fachliche Argumentation**, sondern auch die auf Sie ausgerichtete **individuelle Argumentation**. Jeder Jurist, der die Grundzüge des Rechts auch nur im Ansatz begriffen hat, weiß, dass nahezu jeder Fall individuell betrachtet und aufbereitet werden muss. Insbesondere der **AStA der Universität Hamburg** und der **AStA der HAW** (Hochschule für angewandte

Wissenschaften Hamburg) sind mit ihren **zum Teil irreführenden Beratungen** der Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit großer Skepsis zu betrachten.

## IV. Oft keine Kostenersparnis bei Studienplatzklage AStA

Diejenigen, die eine Studienplatzklage ohne Hinzuziehung eines qualifizierten **Spezialisten für Studienplatzklagen**, also einen auf **Studienplatzklagen spezialisierten Rechtsanwalt**, angehen, wollen regelmäßig Kosten sparen. Selbst das gelingt letzten Endes in vielen Fällen nicht. Die **Rechtsanwälte Dr. Heinze & Partner** haben es immer wieder erlebt, dass Studienplatzklagen von Mandanten zunächst eigenständig begonnen wurden. Diese merken im Laufe des Verfahrens, dass professionelle Hilfe entgegen der Ausführungen eines AStA doch notwendig ist. Dadurch entstehen **Anwaltskosten** dann im Nachhinein. Die Chancen sind aufgrund der durch die Studienplatzklage in Eigenregie mit Hilfe des AStA im Vorfeld begangenen Fehler dann allerdings oft geringer als bei

Mandanten, die sich gleich zu Beginn professionelle Hilfe der **Rechtsanwälte für Studienplatzklagen Dr. Heinze & Partner** geholt haben.

## V. Anwaltszwang

Soweit Sie in der ersten Gerichtsinstanz verlieren und in eine etwaige **zweite Gerichtsinstanz** gehen oder im Falle des Obsiegens von der Universität in eine zweite Gerichtsinstanz gedrängt werden, besteht zudem **Anwaltszwang**. **Haben Sie die erste Instanz in derartigen Fällen alleine bzw. mit Hilfe eines AStA bestritten, haben Sie in der zweiten Gerichtsinstanz in der Regel einerseits oft verringerte Chancen und andererseits deutlich erhöhte Rechtsanwaltskosten.** Sie würden die Wahl einer Billiglösung in der ersten Instanz spätestens in diesem Verfahrensstadium bzw. Lebensstadium bitter bereuen. Auch in einer Gesellschaft, in der Leistungen gerne möglichst billig gewünscht werden und die Qualität oft vernachlässigt wird, gibt es Dienstleistungen, in die es sich zu investieren lohnt – wie bei der Erlangung eines Studienplatzes, der für Ihre Zukunft entscheidend ist.

## § 17 FAQ – Frequently Asked Questions



**N**atürlich haben wir Ihnen auf dieser Seite nochmals einen Überblick über die wohl am

häufigsten gestellten Fragen erstellt.

## Kann ich meinen Studienplatz wieder verlieren?

Es besteht die Möglichkeit, dass die Hochschulen selbst Beschwerde gegen die Anordnung des Verwaltungsgerichts im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzes einlegen. Dann würde der Beschluss nicht vollstreckbar werden. Dennoch können die Antragsteller zunächst ihr Studium aufnehmen. Sollte die Universität bzw. Hochschule Beschwerde einlegen, besteht jedoch die Möglichkeit, dass das Oberverwaltungsgericht bzw. der Verwaltungsgerichtshof von der Entscheidung des Verwaltungsgerichts abweicht und ein Teil der Antragsteller ihre Zulassung wieder verliert. Dabei dürfen die Antragsteller der Studienplatzklagen aber jedenfalls das aktuelle Semester beenden und bekommen auch ihre Studienleistungen anerkannt. Selbst dies ist also zumindest noch ein Teilerfolg, denn der Antragsteller muss sich dann nicht noch einmal ins erste Semester bewerben, sondern kann sich direkt für ein höheres Semester bewerben. Dort sind die Erfolgchancen auch im Rahmen der Studienplatzklage zum nächsten möglichen Zeitpunkt in das höhere Semester erfahrungsgemäß besser als bei einer Studienplatzklage in das erste Fachsemester einzustufen. Auch wenn die Möglichkeit des Verlustes des Studienplatzes theoretisch besteht, gibt es diesen Verlust in der Praxis nur sehr selten, denn das Beschwerdegericht weicht nur sehr selten zu Lasten der Studienplatzkläger von der Berechnung des Verwaltungsgerichts ab.

## Sind die Kosten einer Studienplatzklage steuerlich absetzbar?

Ob die Kosten der Studienplatzklage steuerlich absetzbar sind, ist derzeit umstritten. Laut eines Urteils des Bundesfinanzhofes aus dem Jahre 2011 sind die Kosten steuerlich absetzbar. Dagegen reagierte der Bundestag noch im selben Jahr mit einer gegenteiligen Klarstellung. Eine abschließende Klärung durch das Bundesverfassungsgericht wird erwartet.

## Wie wichtig ist meine Abiturnote?

Sie kann wichtig sein; sie muss es aber nicht. Nur wenige Gerichte vergeben nachträglich berechnete Plätze nach der Abiturnote. Überwiegend entscheidet in erster Instanz das Los. In der zweiten Instanz kommt es allein auf Ihren Rechtsanwalt an. Sollten Sie eine sehr gute Note haben, versuchen wir dies zu Ihrem Vorteil zu nutzen. An allen anderen Hochschulen kommt es nicht darauf an ob eine 1 vor dem Komma steht oder Sie sich mit einer 4.0 bewerben.

## In welchen Ländern kann ich mein Studium beginnen und anrechenbare Leistungen erlangen?

Solche Länder sind unter anderem: Spanien, Großbritannien, Ungarn, Bulgarien, Litauen, die Slowakei. Nicht anrechenbar sind Studienleistungen, die in den USA, den Niederlanden oder Österreich erbracht worden sind. Näheres dazu finden Sie unter „Wechsel aus dem Ausland“.

## Wie lange dauert eine Studienplatzklage?

Die Dauer einer Studienplatzklage kann variieren. Dabei kommt es entscheidend darauf an, ob Sie bereits in erster Instanz einen Studienplatz erhalten, oder aber in die Beschwerdeinstanz gehen müssen. Als Zeitraum kann immer von mindestens 1 bis hin zu 12, im schlechtesten Fall sogar 18 Monaten ausgegangen werden. Nähere Auskünfte können wir Ihnen erst im Beratungsgespräch geben, da wir bei den meisten Verwaltungsgerichten aus den Entscheidungszeiträumen der letzten Jahre zumindest Tendenzen erkennen können.

## Wie hoch sind meine Erfolgsaussichten?

Die Erfolgsaussichten einer Studienplatzklage hängen von vielen unterschiedlichen Faktoren ab. Grundsätzlich ist es deshalb so, dass wir Ihnen

keine Prozentzahl nennen oder Ihnen eine Garantie geben können. Wer damit wirbt kann nicht als seriös angesehen werden. Kein Spezialist für Studienplatzklagen würde Ihnen einen Studienplatz zusichern. Wichtiger ist die Frage, ob Sie eine Möglichkeit haben, diese Chancen wesentlich zu beeinflussen, denn die Antwort auf diese Frage lautet „Ja“. Näheres dazu finden sie unter „Erfolgsaussichten und Verfahren“.

## Was bedeutet Quereinstieg?

Quereinstieg bedeutet, dass ein Bewerber sich nicht in das erste Fachsemester bewirbt, sondern das Studium in einem höheren Semester aufnimmt. Dafür muss er auf anderem Wege anrechenbare Leistungen erlangt haben. Die Leistungen können in einem ähnlichen Studiengang, aus dem ein Teil der Leistung angerechnet werden kann, oder aber an einer Universität im Ausland, deren Studiengang einen vergleichbaren Aufbau zu den deutschen Studiengängen hat, erbracht worden sein, so dass sie ihm das zuständige Landesprüfungsamt anrechnet.

## Brauche ich einen Rechtsanwalt für Studienplatzklagen um mich einzuklagen?

Rechtlich gesehen ist in der ersten Instanz keinen Rechtsanwaltszwang gesetzlich geregelt. Ab der Beschwerdeinstanz herrscht aber Anwaltszwang, da die Beschwerde beim Oberverwaltungsgericht

bzw. Verwaltungsgerichtshof eingelegt wird. Sollten Sie sich aber schon über das Thema Studienplatzklagen informiert haben, werden sie sicherlich erkannt haben, dass eine Studienplatzklage auf vielen Details beruht. Fristen und Formalien sind zu beachten. Aber auch die Vergabep Praxis der Gerichte und die Beschlüsse der letzten Semester sowie andere strategische Erwägungen sind wichtige Puzzleteile der erfolgreichen Studienplatzklage. Ein solches Wissen werden Sie sich im Rahmen einer Internetrecherche kaum aneignen können.

## Wird bei einem Quereinstieg mein BAföG weitergezahlt?

Natürlich stellt sich vielen die Frage, ob sie ihren Anspruch auf die Zahlung der BAföG-Leistung verlieren, wenn sie einen Studienplatz nur deshalb annehmen, um einige Leistungsnachweise zu erhalten und dann in ihr eigentliches Wunschstudienfach zu wechseln.

Grundsätzlich ist es so, dass ein Wechsel des Studienganges noch vor Beginn des 4. Fachsemesters erfolgen muss, damit der Bewerber auch weiterhin BAföG-Leistungen erhält. Jedoch können erbrachte Leistungen, die Ihnen in Ihrem neuen Studium angerechnet werden, auch bei der Berechnung der Frist der BAföG-Leistung zählen. Dies kann zu einer Verlängerung der Frist für einen Wechsel führen. Wer sich also beispielsweise beim Wechsel 2 Semester anrechnen lassen kann, erhält Bafög auch noch dann, wenn er erst vor Beginn des 6. Fachsemesters wechselt.